Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7038**
14. Wahlperiode 05. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

A. Zielsetzung

Die innere Sicherheit in der Europäischen Union wird durch die internationale organisierte Kriminalität erheblich bedroht. Die Täter von Abgabenhinterziehungen und Warenschmuggel profitieren vom Abbau der Grenzkontrollen und der Freizügigkeit in Europa. Demgegenüber sind die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet beschränkt. Aus diesem Grund muss die Zusammenarbeit des Zolls bei der Verhinderung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften verbessert werden. Neben einer Vertiefung der gegenseitigen Amtshilfe sind neue Formen der grenzüberschreitenden, operativen Zusammenarbeit erforderlich. Die europäische Kooperation in den Bereichen Zoll, Polizei und Justiz muss sich möglichst parallel entwickeln, damit der Binnenmarkt ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ bleibt.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen trifft die erforderlichen Regelungen. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die durch das Übereinkommen herbeigeführte engere Zusammenarbeit der europäischen Zollverwaltungen kann zu einer Ausgabenerhöhung für den Bund führen. Deren Höhe ist gegenwärtig jedoch nicht im Einzelnen zu beziffern. Zwar dürfte das bereits bestehende Amtshilfevolumen durch die neue Rechtslage nicht wesentlich vermehrt werden, es kann jedoch bei den grenzüberschreitenden Einsätzen der Zollbediensteten zu einem Anstieg der Ermittlungskosten kommen. So kann zum Beispiel die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsteams zu einem Kostenanstieg führen (Personal-, Sach- und Dolmetscherkosten, Besoldung bei Auslandstätigkeit etc.).

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 4. Oktober 2001

022 (414) – 653 00 – Zo 210/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

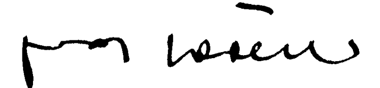
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 18. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, den im Anhang zum Übereinkommen aufgeführten Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 26 Abs. 4 und der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Österreich zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs sowie der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 20 Abs. 6 wird zugestimmt. Das Übereinkommen, die im Anhang aufgeführten Erklärungen der Mitgliedstaaten, die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 20 Abs. 6 und die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Österreich zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

§ 1 des EuGH-Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2035) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das genannte Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel 32 Abs. 4 anwendbar wird und nach seinem Artikel 32 Abs. 3 in Kraft tritt, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeines

In dem am 18. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel-II-Übereinkommen) haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe sowie auf eine engere Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich geeinigt. Das Übereinkommen ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 im Bereich der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen.

Das Übereinkommen ersetzt den am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Vertrag über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Neapel-I-Übereinkommen, BGBl. 1969 II S. 65) und vertieft das bereits bestehende Regelwerk auf dem Gebiet der Amtshilfe und der gegenseitigen Unterstützung der europäischen Zollbehörden. Es muss auf europäischer Ebene ein Instrumentarium geschaffen werden, mit dem Verstöße sowohl gegen Gemeinschaftsrecht als auch gegen mitgliedstaatliche Zollvorschriften wirksam bekämpft werden können.

Zu diesem Zweck soll die grenzüberschreitende Amtshilfe vereinfacht und effektiver gestaltet werden. Die Bekämpfung von besonders schweren Fällen der Zollkriminalität soll durch neue Formen der Zusammenarbeit erleichtert werden. Das Übereinkommen ermöglicht die grenzüberschreitende Nacheile, grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen sowie den Einsatz von verdeckten Ermittlern und besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams.

In das Übereinkommen wurden detaillierte Datenschutzregelungen aufgenommen, für deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verantwortlich sind. Darüber hinaus werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Zuständigkeiten zur Streitschlichtung und Auslegung des Übereinkommens übertragen. Vorabentscheidungsverfahren sind nur im Falle derjenigen Mitgliedstaaten möglich, die eine Erklärung abgeben, wonach sie diese Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs akzeptieren.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens am 18. Dezember 1997 hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Maßgabe des Artikels 26 des Übereinkommens anzuerkennen. Sie hat sich außerdem das Recht vorbehalten, für letztinstanzliche Gerichte eine Vorlagepflicht einzuführen. Artikel 2 dient der Umsetzung dieser Erklärungen in nationales Recht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 3 in Kraft tritt und nach Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland wirksam wird, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

III. Schlussbemerkung

Der Kostenanstieg für den Bund ist gegenwärtig nicht im Einzelnen zu beziffern. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 18. Dezember 1997,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verpflichtungen auszuweiten, die im Rahmen des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen eingegangen wurden,

in der Erwägung, daß es Aufgabe der Zollverwaltungen ist, im Zollgebiet der Gemeinschaft und insbesondere an den Einfuhr- und Ausfuhrstellen nicht nur Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch gegen nationale Rechtsvorschriften, insbesondere in den Fällen der Artikel 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, zu verhindern, zu ermitteln und zu bekämpfen,

in der Erwägung, daß die öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit durch den zunehmenden illegalen Handel jeglicher Art ernsthaft bedroht sind,

in der Erwägung, daß die besonderen Formen der Zusammenarbeit, die grenzüberschreitende Maßnahmen zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung bestimmter Zuwiderhandlungen sowohl gegen das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten als auch gegen die Zollregelungen der Gemeinschaft umfassen, geregelt werden sollten und daß derartige grenzüberschreitende Maßnahmen stets unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit (Einhaltung des in dem ersuchten Mitgliedstaat geltenden Rechts und der Vorgaben der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats), der Subsidiarität (Einleitung entsprechender Maßnahmen nur dann, wenn klar ist, daß andere Arten von Maßnahmen mit geringeren Auswirkungen nicht geeignet sind) und der Verhältnismäßigkeit (Festlegung der Tragweite und der Dauer der Maßnahme je nach der Schwere der vermuteten Zuwiderhandlung) durchgeführt werden müssen,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden muß, indem Verfahren festgelegt werden, die den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und den Austausch von Daten über illegale Handelsvorgänge ermöglichen,

eingedenk dessen, daß die Zollverwaltungen täglich sowohl gemeinschaftliche als auch nationale Bestimmungen anzuwenden haben und daß daher selbstverständlich sichergestellt werden muß, daß sich die Bestimmungen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit in beiden Bereichen möglichst parallel entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft leisten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einander über ihre Zollverwaltungen gegenseitige Amtshilfe und arbeiten über diese Zollverwaltungen zusammen,

- um Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollvorschriften zu verhindern und zu ermitteln sowie
- um Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften zu verfolgen und zu ahnden.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 berührt dieses Übereinkommen weder die geltenden Bestimmungen über die Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden in Strafsachen noch günstigere Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte betreffend die Zusammenarbeit nach Absatz 1 zwischen den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten noch Vereinbarungen, die auf dem gleichen Gebiet aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder einer besonderen Regelung zur gegenseitigen Anwendung der Rechtshilfemaßnahmen geschlossen worden sind.

Artikel 2

Zuständigkeiten

Die Zollverwaltungen wenden dieses Übereinkommen im Rahmen der ihnen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten an. Dieses Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, daß es die Zuständigkeiten, die den Zollverwaltungen im Sinne dieses Übereinkommens aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, ändert.

Artikel 3

Verhältnis zur gegenseitigen Rechtshilfe der Justizbehörden

(1) Dieses Übereinkommen schließt die Amtshilfe und Zusammenarbeit im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen nationale und gemeinschaftliche Zollvorschriften ein, für die die ersuchende Behörde aufgrund der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats zuständig ist.

(2) Werden strafrechtliche Ermittlungen von einer Justizbehörde oder unter deren Leitung durchgeführt, so bestimmt diese Behörde, ob hiermit verbundene Ersuchen um Amtshilfe oder Zusammenarbeit aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder aufgrund dieses Übereinkommens vorgelegt werden.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

1. der Ausdruck „nationale Zollvorschriften“ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die
   – den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie
   – die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern

   betreffen;
2. der Ausdruck „gemeinschaftliche Zollvorschriften“
   – die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie – im Falle von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist – im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
   – die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;
   – die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung;
3. „Zuwiderhandlungen“ Verstöße gegen nationale oder gemeinschaftliche Zollvorschriften; hierzu gehören auch
   – die Beteiligung an der Begehung solcher Zuwiderhandlungen oder der Versuch, eine solche Zuwiderhandlung zu begehen;
   – die Beteiligung an einer kriminellen Organisation, die solche Zuwiderhandlungen begeht;
   – das Waschen der Erträge aus den in diesem Absatz genannten Zuwiderhandlungen;
4. „Amtshilfe“ die Gewährung von Unterstützung zwischen den Zollverwaltungen nach Maßgabe dieses Übereinkommens;
5. „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
6. „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
7. „Zollverwaltungen“ die Zollbehörden sowie andere Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung der Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig sind;
8. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
9. „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus.

Artikel 5

Zentrale Koordinierungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen in ihren Zollbehörden eine zentrale Dienststelle (Koordinierungsstelle). Diese ist unbeschadet des Absatzes 2 dafür zuständig, alle aufgrund dieses Übereinkommens gestellten Anträge auf gegenseitige Amtshilfe entgegenzunehmen und die Koordinierung der gegenseitigen Amtshilfe sicherzustellen. Sie ist auch zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die an einer Unterstützungsmaßnahme in Anwendung dieses Übereinkommens beteiligt sind. Die Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten halten insbesondere in den Fällen des Titels IV den erforderlichen unmittelbaren Kontakt zueinander.

(2) Die Tätigkeit der zentralen Koordinierungsstellen schließt – insbesondere in dringlichen Fällen – die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den anderen Dienststellen der Zollbehörden der Mitgliedstaaten nicht aus. Aus Gründen der Effizienz und der Kohärenz werden die zentralen Koordinierungsstellen von allen Maßnahmen dieser unmittelbaren Zusammenarbeit unterrichtet.

(3) Ist die Zollbehörde für die Bearbeitung eines Ersuchens ganz oder teilweise nicht zuständig, so leitet die zentrale Koordinierungsstelle das Ersuchen an die zuständige nationale Behörde weiter und unterrichtet die ersuchende Behörde hiervon.

(4) Kann dem Ersuchen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden, so gibt die Koordinierungsstelle das Ersuchen mit einer Begründung, aus der die Hinderungsgründe hervorgehen, an die ersuchende Behörde zurück.

Artikel 6

Verbindungsbeamte

(1) Die Mitgliedstaaten können untereinander Absprachen darüber treffen, daß sie Verbindungsbeamte für bestimmte oder unbestimmte Zeit und zu wechselseitig vereinbarten Bedingungen austauschen.

(2) Die Verbindungsbeamten haben keine Eingriffsbefugnisse im Gastland.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten können die Verbindungsbeamten mit Zustimmung oder auf Antrag der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Aufgabe haben,

a) den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und zu beschleunigen;

b) Ermittlungen zu unterstützen, die Bezüge zu ihrem Heimatstaat oder zu dem Mitgliedstaat, den sie vertreten, haben;

c) sich an der Erledigung von Amtshilfeersuchen zu beteiligen;

d) das Gastland bei der Vorbereitung und Durchführung von grenzüberschreitenden Operationen zu beraten und zu unterstützen;

e) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einvernehmlich festlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können Mandat und Standort der Verbindungsbeamten auf bilateraler oder multilateraler Grundlage festlegen. Die Verbindungsbeamten können auch die Interessen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 7

Ausweispflicht

Vorbehaltlich gegenseitiger Bestimmungen dieses Übereinkommens müssen Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich zur Ausübung der Rechte aus diesem Übereinkommen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre amtliche Funktion hervorgehen.

Titel II

Amtshilfe auf Antrag

Artikel 8

Grundsätze

(1) Bei der nach diesem Titel zu gewährenden Amtshilfe verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte zuständige Behörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Mitgliedstaats handeln würde. Sie schöpft dazu alle ihr nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehenden rechtlichen Befugnisse zur Beantwortung des Ersuchens aus.

(2) Die ersuchte Behörde dehnt diese Amtshilfe auf alle Umstände der Zuwiderhandlung aus, die in einem erkennbaren Sachzusammenhang mit dem Gegenstand des Amtshilfeersuchens stehen, ohne daß es eines ergänzenden Ersuchens bedarf. In Zweifelsfällen nimmt die ersuchte Behörde zunächst Kontakt mit der ersuchenden Behörde auf.

Artikel 9

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen sind stets schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Erledigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;

b) Maßnahme, um die ersucht wird;

c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;

d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;

f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 13.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Wenn die Dringlichkeit der Lage dies gebietet, sind mündliche Ersuchen zulässig, die jedoch möglichst bald schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(5) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann die ersuchte Behörde dessen Berichtigung oder Ergänzung verlangen; die zur Erledigung des Ersuchens notwendigen Maßnahmen können jedoch in der Zwischenzeit angeordnet werden.

(6) Die ersuchte Behörde erklärt sich damit einverstanden, ein bestimmtes Verfahren zur Erledigung eines Ersuchens anzuwenden, soweit dieses Verfahren den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats nicht zuwiderläuft.

Artikel 10

Auskunftsersuchen

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, Zuwiderhandlungen zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen.

(2) Der Erteilung der Auskünfte sind Berichte und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien oder Auszüge davon beizufügen, die der erteilten Auskunft zugrunde liegen und der ersuchten Behörde zur Verfügung stehen oder die zur Erledigung des Auskunftsersuchens angefertigt oder erlangt wurden.

(3) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde befugte Bedienstete in den Ämtern des ersuchten Mitgliedstaats nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte im Sinne des Absatzes 1 einholen. Dies betrifft alle Informationen, die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die von der ersuchenden Behörde befugten Bediensteten sind befugt, Kopien der genannten Unterlagen anzufertigen.

Artikel 11

Überwachungsersuchen

Auf Antrag der ersuchenden Behörde führt die ersuchte Behörde im Falle einer Person, bei der der begründete Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie gegen gemeinschaftliche oder nationale Zollvorschriften Zuwiderhandlungen begangen hat, begeht oder Vorbereitungen zur Begehung solcher Zuwiderhandlungen getroffen hat, im Rahmen des Möglichen eine besondere Überwachung durch oder veranlaßt diese. Ebenso überwacht die ersuchte Behörde auf Antrag der ersuchenden Behörde Orte, Beförderungsmittel und Waren, die mit Vorgängen in Zusammenhang stehen, die den genannten Zollvorschriften zuwiderlaufen können.

Artikel 12

Ermittlungsersuchen

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche Ermittlungen über Vorgänge, die Zuwiderhandlungen darstellen oder der ersuchenden Behörde als solche erscheinen, durchgeführt oder veranlaßt.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen mit. Artikel 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein. Die Ermittlungen werden stets von Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Befugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde wahrnehmen. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zwecke der laufenden Ermittlungen.

Artikel 13

Zustellung

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger nach Maßgabe der nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung dieses Übereinkommens betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache beziehungsweise eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigefügt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf eine Übersetzung zu verzichten.

Artikel 14

Verwendung als Beweismittel

Feststellungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Dokumente, beglaubigte Abschriften und sonstige Unterlagen, die von Bediensteten der ersuchten Behörde nach ihrem innerstaatlichen Recht eingeholt und in den in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde übermittelt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften als Beweismittel verwendet werden.

Titel III

Amtshilfe ohne Antrag

Artikel 15

Grundsatz

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten leisten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 im Rahmen der durch das innerstaatliche Recht gesetzten Grenzen ohne deren vorherigen Antrag Amtshilfe.

Artikel 16

Überwachung

Sofern es der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen in einem anderen Mitgliedstaat dient, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 11 bezeichnete besondere Überwachung durch oder veranlassen diese.

b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge, die im Zusammenhang mit einer geplanten oder begangenen Zuwiderhandlung stehen, mit und übermitteln insbesondere Berichte und andere Schriftstücke oder beglaubigte Abschriften davon oder Auszüge daraus.

Artikel 17

Spontanauskünfte

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Angaben über geplante oder begangene Zuwiderhandlungen, insbesondere Angaben über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel oder Methoden, die zur Tatbegehung genutzt werden.

Artikel 18

Verwendung als Beweismittel

Überwachungsmitteilungen und Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 15 bis 17 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats nach dem innerstaatlichen Recht als Beweismittel verwendet werden.

Titel IV

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Artikel 19

Grundsätze

(1) Nach Maßgabe dieses Titels findet eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen statt. Diese gewähren sich dabei gegenseitig die notwendige personelle und organisatorische Unterstützung. Ersuchen um Zusammenarbeit sind grundsätzlich in der Form der Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 zu stellen. In den in diesem Titel näher bezeichneten Fällen können Bedienstete der ersuchenden Behörde mit Zustimmung der ersuchten Behörde auf dem Gebiet des ersuchten Staates tätig werden.

Die Koordination und Planung der grenzüberschreitenden Operationen obliegt den in Artikel 5 vorgesehenen zentralen Koordinierungsstellen.

(2) Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen in folgenden Fällen zulässig:

a) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, Waffen, Munition, Explosivstoffen, Kulturgütern, gefährlichen und giftigen Abfällen, Nuklearmaterial oder Stoffen und Anlagen, die zur Herstellung von atomaren, biologischen und/oder chemischen Waffen bestimmt sind (Verbotswaren);

b) Handel mit Stoffen, die in den Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen aufgeführt und zur illegalen Herstellung von Drogen bestimmt sind (Ausgangsstoffe);

c) gewerbsmäßiger grenzüberschreitender illegaler Handel mit abgabepflichtigen Waren zur Umgehung der Abgabenpflicht oder zur Erlangung einer unberechtigten finanziellen staatlichen Geldleistung, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren steht, wenn wegen des Handelsumfangs und des damit verbundenen Abgaben- und Subventionsrisikos die Gefahr erheblicher finanzieller Belastungen für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten besteht;

d) sonstiger Handel mit Waren, die nach den gemeinschaftlichen oder nationalen Zollvorschriften verboten sind.

(3) Die Verpflichtung zu einer der in diesem Titel genannten konkreten Formen der Zusammenarbeit entfällt für die ersuchte Behörde, wenn die angestrebte Art der Ermittlung nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats unzulässig oder nicht vorgesehen ist. Im umgekehrten Falle kann die ersuchende Behörde es aus dem gleichen Grund ablehnen, die entsprechende Art der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die eine Behörde des ersuchten Mitgliedstaats beantragt, zu leisten.

(4) Falls es nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten notwendig ist, beantragen die beteiligten Behörden die Zustimmung zu den geplanten Ermittlungen bei ihren nationalen Justizbehörden. Soweit die zuständigen Justizbehörden ihre Zustimmung nur unter gewissen Bedingungen und Auflagen erteilen, stellen die beteiligten Behörden sicher, daß diese Bedingungen und Auflagen im Zuge der Ermittlungen beachtet werden.

(5) Wenn Bedienstete eines Mitgliedstaats aufgrund dieses Titels im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werden und im letztgenannten Mitgliedstaat infolge dieser Tätigkeit ein Schaden verursacht wird, ersetzt der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet dieser Schaden verursacht wird, diesen Schaden nach Maßgabe seines nationalen Rechts so, wie er ihn ersetzt hätte, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Dieser Mitgliedstaat wird von dem Mitgliedstaat, dessen Bedienstete den Schaden verursacht haben, in der vollen Höhe der Beträge, die er an die Opfer oder andere berechtigte Personen oder Einrichtungen ausgezahlt hat, entschädigt.

(6) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und ungeachtet der Verpflichtung, Schäden nach Absatz 5 Satz 2 zu ersetzen, verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 5 Satz 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

(7) Informationen, die bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bediensteten im Rahmen der Artikel 20 bis 24 gewonnen werden, können vorbehaltlich besonderer Bedingungen, die die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen, in dem die Informationen gewonnen wurden, nach Maßgabe des nationalen Rechts von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Information erhält, als Beweismittel verwendet werden.

(8) Während eines Einschreitens nach Maßgabe der Artikel 20 bis 24 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Aufgabe erfüllen, den Beamten dieses Mitgliedstaats in bezug auf die Straftaten, die gegenüber diesen Beamten begangen werden oder die sie begehen, gleichgestellt.

Artikel 20

Grenzüberschreitende Nacheile

(1) Bedienstete der Zollverwaltung eines Mitgliedstaats, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die bei der Begehung einer auslieferungsfähigen Zuwiderhandlung nach Artikel 19 Absatz 2 oder bei der Teilnahme an einer solchen Zuwiderhandlung beobachtet wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.

Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Bediensteten Kontakt mit der zuständigen Behörde des Gebietsstaats auf. Die Verfolgung wird eingestellt, sobald der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfindet, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Bediensteten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten teilen dem Verwahrer die nacheilenden Bediensteten mit, auf die diese Bestimmung Anwendung findet; der Verwahrer unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Die Nacheile wird gemäß folgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 6 festgelegt werden:

a) Die nacheilenden Bediensteten haben kein Festhalterecht.

b) Wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfindet, nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Bediensteten die Person festhalten, bis die Bediensteten dieses Mitgliedstaats, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identität feststellen oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile werden gemäß einer der folgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 6 festgelegt werden:

a) Innerhalb eines in der Erklärung bestimmten Gebiets oder während einer darin bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an;

b) ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(4) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

a) Die nacheilenden Bediensteten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu befolgen.

b) Findet die Nacheile auf See statt, so wird sie auf hoher See oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Einklang mit dem internationalen Seerecht, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verankert ist, und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Einklang mit diesem Artikel durchgeführt.

c) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

d) Die nacheilenden Bediensteten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Beförderungsmittel angebrachte Zusatzeinrichtungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten dienstlichen Beförderungsmittels ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Bediensteten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

e) Die nacheilenden Bediensteten dürfen während der Nacheile ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn,

   i) der ersuchte Mitgliedstaat hat eine allgemeine Erklärung abgegeben, wonach Waffen in sein Hoheitsgebiet nie mitgeführt werden dürfen, oder

   ii) der ersuchte Mitgliedstaat hat dem ausdrücklich widersprochen.

   In den Fällen, in denen es den Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat gestattet ist, ihre Dienstwaffe mit sich zu führen, ist deren Gebrauch mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

f) Die nach Absatz 2 Buchstabe b festgehaltene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfand, lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden; es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden; die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.

g) Die nacheilenden Bediensteten melden sich nach dem Einschreiten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie gehandelt haben, und erstatten Bericht; auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.

h) Die Behörden des Mitgliedstaats, aus dessen Hoheitsgebiet die nacheilenden Bediensteten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(5) Die Person, die gemäß Absatz 2 durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfand, festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung.

Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist in irgendeiner Form ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung.

(6) Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gibt jeder Mitgliedstaat eine Erklärung ab, in der er die Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 festlegt.

Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit seine Erklärung durch eine andere Erklärung ersetzen, soweit diese nicht die Tragweite der früheren Erklärung einschränkt.

Jeder Erklärung geht eine vorherige Abstimmung mit allen betroffenen Mitgliedstaaten voraus, wobei die Gleichwertigkeit der in diesen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen angestrebt wird.

(7) Die Mitgliedstaaten können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich des Absatzes 1 erweitern und zusätzliche Regelungen zur Durchführung dieses Artikels treffen.

(8) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung der Urkunde zur Annahme dieses Übereinkommens erklären, daß er durch diesen Artikel oder Teile dieses Artikels nicht gebunden ist. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 21

Grenzüberschreitende Observation

(1) Bedienstete der Zollverwaltungen eines Mitgliedstaats, die in ihrem Land eine Person observieren, bei der der begründete Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie in eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 verwickelt ist, sind befugt, die Observation auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Amtshilfe-

ersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Verwahrer die Bediensteten mit, auf die diese Bestimmung Anwendung findet; der Verwahrer unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

Auf Verlangen ist die Observation an die Bediensteten des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

Das Ersuchen nach Unterabsatz 1 ist an die durch jeden der Mitgliedstaaten bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Verwahrer die zu diesem Zweck bezeichnete Behörde mit; der Verwahrer unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaats nicht beantragt werden, so dürfen die Bediensteten die Observation einer Person, bei der der begründete Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie in eine Zuwiderhandlung nach Artikel 19 Absatz 2 verwickelt ist, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

a) Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen.

b) Ein Ersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

a) Die observierenden Bediensteten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und an das Recht des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu befolgen.

b) Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 führen die Bediensteten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, daß die Zustimmung erteilt worden ist.

c) Die observierenden Bediensteten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

d) Die observierenden Bediensteten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn,

   i) der ersuchte Mitgliedstaat hat eine allgemeine Erklärung abgegeben, wonach Waffen in sein Hoheitsgebiet nie mitgeführt werden dürfen, oder

   ii) der ersuchte Mitgliedstaat hat dem ausdrücklich widersprochen.

   In den Fällen, in denen es den Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat gestattet ist, ihre Dienstwaffe mit sich zu führen, ist deren Gebrauch mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

f) Die observierenden Bediensteten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.

g) Über jede Operation wird den Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Operation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Bediensteten gefordert werden.

h) Die Behörden des Mitgliedstaats, aus dessen Hoheitsgebiet die observierenden Bediensteten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Artikels erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung der Urkunde zur Annahme dieses Übereinkommens erklären, daß er durch diesen Artikel oder Teile dieses Artikels nicht gebunden ist. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 22

Kontrollierte Lieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kontrollierte Lieferungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, die auslieferungsfähige Zuwiderhandlungen betreffen, in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

(2) Die Entscheidung über die Anwendung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden nach den Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats abgewickelt. Die Leitung der Maßnahme und die Befugnis zum Einschreiten liegen bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats.

Diese übernehmen die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Sie stellen im weiteren Verlauf des Transportes dessen ständige Überwachung in der Form sicher, daß sie zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täter und die Waren haben.

(4) Sendungen, deren kontrollierte Lieferung vereinbart wird, können mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, daß ihr ursprünglicher Inhalt unangetastet bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird.

Artikel 23

Verdeckte Ermittlungen

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde Bediensteten der Zollverwaltung des ersuchenden Mitgliedstaats oder in deren Auftrag handelnden Bediensteten unter einer ihnen verliehenen veränderten Identität (verdeckten Ermittlern) den Einsatz auf dem Gebiet des ersuchten Mitgliedstaats gestatten. Die ersuchende Behörde stellt den Antrag nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplanten Ermittlungsmaßnahmen wesentlich erschwert wäre. Die genannten Bediensteten sind im Verlauf ihrer Tätigkeit befugt, Informationen zu sammeln und Kontakte zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen.

(2) Die verdeckten Ermittlungen im ersuchten Mitgliedstaat sind zeitlich begrenzt. Die Vorbereitung und Leitung der Ermittlungen erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden des ersuchten und ersuchenden Mitgliedstaats.

(3) Die Bedingungen, unter denen verdeckte Ermittlungen zulässig sind, sowie die Bedingungen, unter denen sie durchgeführt werden, werden von der ersuchten Behörde entsprechend dem nationalen Recht festgelegt. Werden bei verdeckten Ermittlungen Informationen im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung gewonnen, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Ersuchens ist, so werden die Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen ebenfalls von der ersuchten Behörde entsprechend dem nationalen Recht festgelegt.

(4) Die ersuchte Behörde leistet die notwendige personelle und technische Unterstützung. Von der ersuchten Behörde werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die in Absatz 1 genannten Bediensteten während ihres Einsatzes im ersuchten Mitgliedstaat zu schützen.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung der Urkunde zur Annahme dieses Übereinkommens erklären, daß er durch diesen Artikel oder Teile dieses Artikels nicht gebunden ist. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 24

Besondere gemeinsame Ermittlungsteams

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Behörden mehrerer Mitgliedstaaten ein besonderes gemeinsames Ermittlungsteam mit Sitz in einem Mitgliedstaat bilden, das sich aus Bediensteten zusammensetzt, die auf die betreffenden Bereiche spezialisiert sind.

Das besondere gemeinsame Ermittlungsteam nimmt folgende Aufgaben wahr:

– Durchführung schwieriger und aufwendiger Ermittlungen zur Aufklärung von konkreten Zuwiderhandlungen, die eine gleichzeitige und abgestimmte Vorgehensweise in den beteiligten Mitgliedstaaten erfordert;

– Koordinierung gemeinsamer Aktionen, um bestimmte Arten von Zuwiderhandlungen zu verhindern und aufzudecken und Informationen über die beteiligten Personen, ihr Umfeld und ihre Vorgehensweisen zu gewinnen.

(2) Die besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams arbeiten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

a) Ihre Einrichtung erfolgt nur für einen bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum;

b) die Leitung übernimmt ein Bediensteter aus dem Mitgliedstaat, in dem das Team eingesetzt werden soll;

c) die teilnehmenden Bediensteten sind an das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz des Teams erfolgen soll, gebunden;

d) der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz des Teams erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für dessen Einsatz.

(3) Die Zugehörigkeit zu dem Team begründet für die daran beteiligten Bediensteten keine Eingriffsbefugnisse im Hoheitsgebiet eines fremden Mitgliedstaats.

Titel V

Datenschutz

Artikel 25

Datenschutz für den Datenaustausch

(1) Bei Datenaustausch tragen die Zollverwaltungen in jedem Einzelfall den Anforderungen für den Schutz personenbezogener Daten Rechnung. Sie halten die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ein. Im Interesse des Datenschutzes kann ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 für die Verarbeitung der ihm übermittelten Daten durch einen anderen Mitgliedstaat Bedingungen vorschreiben.

(2) Soweit in Anwendung dieses Übereinkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten unbeschadet des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich die nachstehenden Bestimmungen:

a) Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Empfangsbehörde ist nur zu dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck zulässig. Die Empfangsbehörde kann diese Daten ohne vorherige Billigung des Mitgliedstaats, der sie übermittelt hat, an ihre Zollverwaltungen, Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Hinblick auf die Verfolgung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 weitergeben. In allen anderen Fällen ist für eine Weitergabe die Billigung des Mitgliedstaats erforderlich, der die Auskünfte übermittelt hat.

b) Die Behörde des Mitgliedstaats, die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und Aktualität. Zeigt sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind oder daß rechtmäßig übermittelte Daten gemäß den Rechtsvorschriften des übermittelnden Mitgliedstaats zu einem späteren Zeitpunkt zu löschen sind, so wird die Empfangsbehörde darüber unverzüglich informiert. Sie ist gehalten, diese Daten zu berichtigen oder zu löschen. Hat die Empfangsbehörde Grund zu der Annahme, daß übermittelte Daten unrichtig sind oder zu löschen wären, so unterrichtet sie den übermittelnden Mitgliedstaat hierüber.

c) In Fällen, in denen übermittelte Daten nach dem Recht des übermittelnden Mitgliedstaats zu löschen oder zu ändern wären, muß den betroffenen Personen ein Berichtigungsanspruch eingeräumt werden.

d) Die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Daten werden von den beteiligten Behörden vermerkt.

e) Der betroffenen Person ist auf Antrag durch die übermittelnde und die empfangende Behörde über die übermittelten Daten, die sie betreffen, sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse daran, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht der betroffenen Person, über die übermittelten, sie betreffenden Daten Auskunft zu erhalten, nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den innerstaatlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Vor der Entscheidung über die Auskunftserteilung ist der übermittelnden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

f) Die Mitgliedstaaten haften nach Maßgabe ihrer eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfahren für Schäden, die einer Person durch die Verarbeitung übermittelter Daten in dem betreffenden Mitgliedstaat entstehen. Das gilt auch, wenn der Schaden durch die Übermittlung unrichtiger Daten oder dadurch verursacht wurde, daß die übermittelnde Behörde Daten im Widerspruch zu dem Übereinkommen übermittelt hat.

g) Die übermittelten Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit der Übermittlung verfolgten Zielsetzung notwendig ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung ist von dem betreffenden Mitgliedstaat zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

h) Die Daten genießen auf jeden Fall mindestens den Schutz, den der empfangende Mitgliedstaat Daten gleicher Art gewährt.

i) Jeder Mitgliedstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat kann der in Artikel 17 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich genannten nationalen Aufsichtsbehörde diese Kontrollaufgaben übertragen.

(3) Für die Anwendung dieses Artikels ist der Ausdruck „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1]) auszulegen.

[1]) ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

Titel VI

Auslegung des Übereinkommmens

Artikel 26

Gerichtshof

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung dieses Übereinkommens zuständig, die der Rat nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Befassung durch eines seiner Mitglieder beilegen kann.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zuständig, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden können. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die eine Partei der anderen eine Mitteilung gemacht hat, aus der sich das Vorhandensein einer solchen Streitigkeit ergibt, kann der Gerichtshof mit der Streitigkeit befaßt werden.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet unter den in den Absätzen 4 bis 7 festgelegten Bedingungen im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen zur Auslegung dieses Übereinkommens nach Absatz 5 Buchstaben a oder b anerkennen.

(5) Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 4 abgegeben hat, gibt an, daß

a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Auslegung dieses Übereinkommens, die sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält;

b) jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Auslegung dieses Übereinkommens, die sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

(6) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofes sind anwendbar.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann unabhängig davon, ob er eine Erklärung nach Absatz 4 abgegeben hat oder nicht, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Verfahren nach Absatz 5 Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

(8) Der Gerichtshof ist nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die im Rahmen dieses Übereinkommens von zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Titel VII

Durchführung und Schlußbestimmungen

Artikel 27

Vertraulichkeit

Die Zollverwaltungen tragen bei jedem Informationsaustausch der Wahrung des Ermittlungsgeheimnisses Rechnung. Zu diesem Zweck kann ein Mitgliedstaat für die Verwendung der Informationen durch einen anderen Mitgliedstaat, an den diese Informationen weitergegeben werden können, Bedingungen vorschreiben.

Artikel 28

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Dieses Übereinkommen verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats oder andere wesentliche Interessen desselben, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, zu beeinträchtigen, oder wenn die Tragweite der beantragten Maßnahme insbesondere im Rahmen der in Titel VI genannten besonderen Formen der Zusammenarbeit in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung steht. In diesen Fällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise verweigert oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Artikel 29

Ausgaben

(1) Die Mitgliedstaaten verzichten im Normalfall auf alle Ansprüche auf Erstattung der Kosten, die bei der Durchführung dieses Übereinkommens anfallen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Sachverständige.

(2) Erfordert die Erledigung eines Ersuchens erhebliche und außergewöhnliche Aufwendungen, so setzen sich die beteiligten Zollverwaltungen miteinander ins Benehmen, um die Bedingungen für die Erledigung sowie die Aufteilung der Kosten festzulegen.

Artikel 30

Vorbehalte

(1) Mit Ausnahme der Vorbehalte nach Artikel 20 Absatz 8, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 5 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten, die bereits miteinander Abkommen zur Regelung von unter Titel IV dieses Übereinkommens fallenden Angelegenheiten geschlossen haben, können nur insoweit Vorbehalte nach Absatz 1 einlegen, als dadurch ihre Verpflichtungen aus den betreffenden Abkommen nicht berührt werden.

(3) Mithin werden die Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, wonach eine verstärkte Zusammenarbeit vorgesehen ist, durch das vorliegende Übereinkommen im Rahmen der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die an diese Bestimmungen gebunden sind, nicht berührt.

Artikel 31

Territorialer Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen gilt für die Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften[1]), geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge[2]) sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996[3]), einschließlich der Insel Helgoland und des Gebiets von

---

[1]) ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 2.

[2]) ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 181.

[3]) ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 2.

Büsingen für die Bundesrepublik Deutschland (im Rahmen und nach Maßgabe des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 oder in der aktuellen Fassung) und der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia für die Italienische Republik, sowie für das Küstenmeer, das innerhalb der Küstenlinie gelegene Meeresgewässer und den Luftraum, die zu diesen Gebieten der Mitgliedstaaten gehören.

(2) Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig den Absatz 1 an alle Änderungen der dort genannten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anpassen.

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifikation nach Absatz 2 durch den Staat in Kraft, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Rahmen der Notifikation nach Absatz 2 oder zu jedem anderen späteren Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen mit Ausnahme des Artikels 26 für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für Ersuchen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder des Beginns der Anwendung in den Beziehungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat gestellt werden.

(6) Am Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wird das Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen vom 7. September 1967 aufgehoben.

Artikel 33

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder, wenn es beim Ablauf des 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist, zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 32 Absatz 4 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 34

Änderungen

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt, der ihn dem Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 werden die Änderungen an dem Übereinkommen vom Rat beschlossen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Änderungen treten gemäß Artikel 32 Absatz 3 in Kraft.

Artikel 35

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, den Beginn der Anwendung, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifikationen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Anhang

Erklärungen, die dem Übereinkommen beizufügen und im Amtsblatt zu veröffentlichen sind

1. **Zu Artikel 1 Absatz 1 und zu Artikel 28**

   Italien erklärt hinsichtlich der Ausnahmen von der Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe gemäß Artikel 28 des Übereinkommens, daß dadurch, daß Anträgen auf gegenseitige Amtshilfe auf der Grundlage des Übereinkommens bei Zuwiderhandlungen nachgekommen wird, bei denen es sich nach italienischem Recht nicht um Zuwiderhandlungen gegen nationale oder gemeinschaftliche Zollvorschriften handelt, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche nationale Interessen – aus Gründen, die mit der Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf die inländischen Behörden im Zusammenhang stehen – beeinträchtigt werden können.

2. **Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2**

   Dänemark und Finnland erklären, daß sie die Begriffe „Justizbehörden“ bzw. „Justizbehörde“ in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens im Sinne der Erklärungen auslegen, die sie gemäß Artikel 24 des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen abgegeben haben.

3. **Zu Artikel 4 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich**

   Dänemark erklärt, daß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich mit Bezug auf Dänemark nur Handlungen betrifft, mit denen eine Person an der Begehung einer oder mehrerer der betreffenden Zuwiderhandlungen durch eine Gruppe von Personen, die mit einem gemeinsamen Ziel handeln, beteiligt ist, und zwar auch, wenn die betreffende Person nicht an der tatsächlichen Begehung des betreffenden Verstoßes oder der betreffenden Verstöße beteiligt ist; eine solche Beteiligung muß auf der Kenntnis der Ziele und der allgemeinen kriminellen Aktivitäten der Gruppe oder auf der Kenntnis der Absicht der Gruppe, den (die) betreffenden Verstoß (Verstöße) zu begehen, beruhen.

4. **Zu Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich**

   Dänemark erklärt, daß Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich mit Bezug auf Dänemark nur für die betreffenden Verstöße gilt, hinsichtlich deren die Hehlerei an Sachen nach dänischem Recht, einschließlich des Abschnitts 191A des dänischen Strafgesetzbuchs betreffend die Hehlerei an Drogen und des Abschnitts 284 des Strafgesetzbuchs betreffend die Hehlerei an Sachen in Verbindung mit besonders schwerem illegalen Handel, jederzeit strafbar ist.

5. **Zu Artikel 6 Absatz 4**

   Dänemark, Finnland und Schweden erklären, daß die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Verbindungsbeamten auch die Interessen Norwegens und Islands vertreten können; das gleiche gilt im umgekehrten Sinne. Die fünf nordischen Länder haben seit 1982 eine Vereinbarung, wonach die postierten Verbindungsbeamten eines dieser Länder auch die anderen nordischen Länder vertreten. Diese Vereinbarung wurde getroffen, um die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu verstärken und um die finanziellen Belastungen zu begrenzen, die den einzelnen Ländern durch die Postierung von Verbindungsbeamten entstehen. Dänemark, Finnland und Schweden legen großen Wert darauf, daß diese gut funktionierende Vereinbarung beibehalten wird.

6. **Zu Artikel 20 Absatz 8**

   Dänemark erklärt, daß es die Bestimmungen des Artikels 20 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

   Im Fall grenzüberschreitender Nacheile durch Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats auf dem See- oder Luftweg dürfen die Nacheile nur dann auf dänisches Hoheitsgebiet, einschließlich des dänischen Küstenmeeres und des Luftraums über dem dänischen Hoheitsgebiet und dem dänischen Küstenmeer, ausgedehnt werden, wenn die zuständigen dänischen Behörden davon vorher unterrichtet wurden.

7. **Zu Artikel 21 Absatz 5**

   Dänemark erklärt, daß es die Bestimmungen des Artikels 21 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

   Eine grenzüberschreitende Observation ohne vorherige Zustimmung darf gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 nur dann durchgeführt werden, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die zu observierenden Personen in eine der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Zuwiderhandlungen, die zur Auslieferung führen könnten, verwickelt sind.

8. **Zu Artikel 25 Absatz 2 Ziffer i**

   Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, einander im Rat über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Einhaltung der unter Ziffer i genannten Verpflichtung getroffen wurden.

9. **Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 4**

   Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 anerkennen:

   – Irland nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe a,

   – die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik und die Republik Österreich nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe b.

Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht zu bestimmen, daß ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof anzurufen, wenn sich in einem schwebenden Verfahren eine Frage der Auslegung des Übereinkommens über die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen stellt.

Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 20 Abs. 6

Auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland üben die zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten das Recht der Nacheile ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) und unter Einräumung des Festhalterechtes (Artikel 20 Absatz 2) aus. Beamten der Mitgliedstaaten, die die Anwendbarkeit dieses Artikels gemäß Absatz 8 vollständig ausgeschlossen haben, steht diese Befugnis nicht zu.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziel des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997

Mit dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (im Folgenden Neapel-II-Übereinkommen genannt) soll die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbessert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Übereinkommen ist ein wichtiger Bestandteil der gesamteuropäischen Sicherheitsstrategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Kriminelle Aktivitäten werden in zunehmendem Maße grenzüberschreitend organisiert und profitieren vom freien Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in Europa. Die Herstellung des Binnenmarktes in Europa stellt die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor neue Herausforderungen hinsichtlich der Verhinderung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften. Insbesondere der ständig zunehmende Rauschgift-, Alkohol- und Zigarettenschmuggel muss energisch und wirksam bekämpft werden.

Das bisherige Instrumentarium der Zollzusammenarbeit hat sich als unzureichend erwiesen, um angemessen auf die Bedrohung der inneren Sicherheit in Europa reagieren zu können. Aus diesem Grund werden durch das Übereinkommen neben einer Verbesserung der Amtshilfe neue und erweiterte Formen der Zusammenarbeit im Zollbereich eingeführt. Den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird dadurch in gleichberechtigter Weise die Möglichkeit zu grenzüberschreitender Nacheile, grenzüberschreitender Observation, kontrollierter Lieferung sowie zum Einsatz von verdeckten Ermittlern und gemeinsamen Ermittlungsteams eingeräumt.

Durch die Verbesserung der Zollzusammenarbeit und die Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Einsatz wird den Zollbehörden in der Europäischen Union eine operative Zusammenarbeit eingeräumt, die im Wesentlichen der der Polizei- und Justizverwaltungen durch den Schengen-Besitzstand entspricht. Das Übereinkommen gewährleistet den notwendigen Gleichklang der Entwicklungen der Sicherheitsbehörden in Europa. Auch die Zollverwaltungen müssen bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten sowie der Verfolgung von Straftätern eng zusammenarbeiten, damit der Binnenmarkt ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ bleibt.

2. Standort des Übereinkommens und Verhältnis zu anderen Bereichen der Sicherheitskooperation in Europa

a) Standort des Übereinkommens

Das Neapel-II-Übereinkommen wurde aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verabschiedet. Die Zusammenarbeit im Zollwesen wurde in Titel VI des Unionsvertrages – in der Fassung des Maastricht-Vertrages (BGBl. 1992 II S. 1253) – als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse bezeichnet. Diese Bestimmung ist nunmehr in den Artikeln 29 und 30 des Union-Vertrages – in der Fassung des Vertrages von Amsterdam (BGBl. 1999 II S. 416) – enthalten, der ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit regelt, wozu auch die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gehört. Als Rechtsakt der dritten Säule der Europäischen Union muss das Übereinkommen von den Mitgliedstaaten ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Neapel-II-Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen in Europa aus dem Jahre 1967 (im Folgenden Neapel-I-Übereinkommen genannt). Wegen der Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität bedurfte die bisherige Zollzusammenarbeit eines neuen Konzeptes und effektiverer Instrumente. Zugleich musste die Kooperation zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertieft werden, um mit den gleichfalls voranschreitenden bilateralen und multilateralen Entwicklungen der Zollzusammenarbeit mit Drittstaaten Schritt halten zu können. Vor allem mit den Staaten Mittel- und Osteuropas wurden eine Reihe von Zollunterstützungsverträgen abgeschlossen; deren Regelungen über die Zusammenarbeit bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels gehen zum Teil über den Stand der Zollzusammenarbeit nach dem Neapel-I-Übereinkommen hinaus.

Mit dem Neapel-II-Übereinkommen tragen die EU-Zollverwaltungen dazu bei, den Bürgern in der Europäischen Union in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.

Das Neapel-II-Übereinkommen ist im Zusammenhang mit dem am 26. Juli 1995 ebenfalls im Rahmen der dritten Säule abgeschlossenen Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (im Folgenden ZIS-Übereinkommen genannt) zu sehen. Auch das ZIS-Übereinkommen muss von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Gegenstand des ZIS-Übereinkommens ist die Errichtung einer gemeinsamen, von der Europäischen Kommission betriebenen Datenbank, um die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu unterstützen und hierfür durch raschere Verbreitung von Informationen die Effizienz der Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu steigern.

Das ZIS-Übereinkommen enthält Bestimmungen nur in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Datenbank; der Informationsaustausch findet nach Maßgabe des Neapel-I-Übereinkommens beziehungsweise nach diesem Übereinkommen statt.

Die beiden Übereinkommen ZIS und Neapel-II ergänzen einander und stellen eine umfassende Rechtsgrundlage für die Zollzusammenarbeit in der dritten Säule der Europäischen Union dar.

b) Verhältnis erste Säule und dritte Säule

Zu beachten ist, dass auch im Bereich der ersten Säule der Europäischen Union am 13. März 1997 die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich erlassen wurde, die einen eigenständigen Anwendungsbereich neben den Rechtsgrundlagen der dritten Säule hat. Die auf die Artikel 43 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) gestützte Verordnung (EG) Nr. 515/97 hat die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 ersetzt. Durch den Amsterdamer Vertrag vom 16. Juni 1997 wurde im neu gefassten Artikel 135 EGV eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die gemeinschaftsrechtliche Zusammenarbeit im Zollwesen geschaffen.

Der Grund für die Aufspaltung der Amtshilfe in Gemeinschaftsrecht („erste Säule“ der Union) und Unionsrecht („dritte Säule“ der Union) ist darin zu sehen, dass im Bereich der ersten Säule bis heute keine Ermächtigungsgrundlage für die repressive Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen existiert. Sobald die Zollzusammenarbeit die Ausübung hoheitlicher Gewalt im Zusammenhang mit strafprozessualen Zwangsmitteln, Nacheilen, Festnahmen, Verantwortung für die Einleitung von Strafverfolgung oder ähnliches betrifft, handelt es sich um Bereiche, die nicht unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Hier soll das Neapel-II-Übereinkommen die erforderliche Kooperation zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten ermöglichen und zugleich die Parallelität der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der ersten und der dritten Säule herstellen.

In den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 515/97 fällt allein die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftsrechtliche Zoll- und Agrarvorschriften. Demgegenüber umfasst das Neapel-II-Übereinkommen nach seinem Ziel und Inhalt sowohl die administrative Zusammenarbeit bei Verstößen gegen nationale Zollvorschriften als auch die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften. Damit ist klargestellt, dass das im Rahmen der dritten Säule geschaffene Neapel-II-Übereinkommen auch zur repressiven Durchsetzung des in der ersten Säule geregelten Zollrechts anwendbar sein soll.

c) Verhältnis Neapel II und justizielle Zusammenarbeit

Neapel-II schafft die Voraussetzungen für eine verbesserte Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die geltenden Bestimmungen über die justizielle Rechtshilfe in Strafsachen werden von dem Übereinkommen nicht berührt.

Die Justizbehörden haben aber bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften die Möglichkeit, ihre Ersuchen um Amtshilfe oder Zusammenarbeit entweder auf die justiziellen Rechtshilfebestimmungen oder auf das Neapel-II-Übereinkommen zu stützen. Die Reichweite des Übereinkommens ist damit erheblich größer als nach dem bisherigen Neapel-I-Übereinkommen.

d) Verhältnis Neapel II–Schengener Durchführungsübereinkommen

Schließlich werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus anderen Verträgen, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommens, in denen eine enge Zusammenarbeit vorgesehen ist, durch das Neapel-II-Übereinkommen nicht berührt. Der durch die Schengener Vereinbarungen erreichte Stand der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa bleibt in vollem Umfang erhalten. Das Neapel-II-Übereinkommen eröffnet jedoch den Zollverwaltungen neue Möglichkeiten zur Kooperation.

Der wichtigste Unterschied zwischen den Vorschriften dieses Übereinkommens und denen des Schengener Durchführungsübereinkommens ist, dass die Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens in Bezug auf die grenzüberschreitende Nacheile und die grenzüberschreitende Observation zwingend sind, wohingegen diese Formen der Zollzusammenarbeit nach dem Neapel-II-Übereinkommen ein „opting out“ einzelner Mitgliedstaaten ermöglicht. Demgegenüber enthält das Neapel-II-Übereinkommen Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Einsatz von verdeckten Ermittlern sowie zur Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams. Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht diese Instrumente der gemeinsamen Verbrechensbekämpfung nicht vor.

3. Entstehung des Übereinkommens

Die Verwirklichung der Zollunion in Europa erforderte eine enge Kooperation der nationalen Zollbehörden. Aus diesem Grund wurde bereits 1967 das Neapel-I-Übereinkommen abgeschlossen. Es sollte 1. dazu beitragen, Genauigkeit bei der Erhebung der Zölle und anderer Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu erzielen, es sollte 2. die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sicherstellen sowie 3. eine wirksamere Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften ermöglichen.

Die seither erfolgte Weiterentwicklung der europäischen Integration, die zur Herstellung des Binnenmarkts mit dem schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen und schließlich zur Schaffung einer Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht führte, stellt die Sicherheitsverwaltungen der Mitgliedstaaten jedoch vor neue Herausforderungen. Das Anwachsen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verstärkte den Ruf nach effektiveren Instrumenten zur Verbrechensbekämpfung.

Vor diesem Hintergrund begann die Arbeitsgruppe der EG-Zollverwaltungen „Gegenseitige Unterstützung 1992“ (GAM 92) mit den Beratungen über die Revision des Neapel-I-Übereinkommens. Nach der Gründung der Europäischen Union im Jahr 1992 wurden die Arbeiten im Rahmen der dritten Säule der Union in der Lenkungsgruppe II und darin in der Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Zollwesen“ fortgeführt. Die ersten Entwürfe umfassten auch Vorschläge für ein Zollinformationssystem (ZIS). Die Vorschläge wurden in der Folge aber ausgeklammert und im gesonderten Übereinkommen über die Nutzung der Informationstechnologie im Zollbereich („ZIS-Übereinkommen“) vom 26. Juli 1995 (ABl. EG Nr. C 316 S. 34) verwirklicht.

Der Rat der Europäischen Union hat eine Revision des Neapel-I-Übereinkommens im Oktober 1993 zu einer prioritären Maßnahme auf dem Gebiet der Zollzusammenarbeit erklärt. Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 einen detaillierten Vorschlag unterbreitet, auf dessen Grundlage die Beratungen zügig fortgesetzt werden konnten. Der Vorschlag enthielt teils neue Regelungen für die Zusammenarbeit, teils übernahm er grundsätzliche, bewährte Regelungen aus dem Neapel-I-Übereinkommen sowie grundsätzliche Bestimmungen aus den parallel laufenden Verhandlungen zur Verordnung (EG) Nr. 515/97. Die Arbeit an dem Übereinkommensentwurf gehörte zu den vorrangigen Tätigkeiten im Rahmen der Entschließung des Rates vom 14. Oktober 1996 zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1998.

Am 18. Dezember 1997 wurde das Neapel-II-Übereinkommen in Brüssel unterzeichnet. Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Der Europäische Rat hat den Regierungen zum Ziel gesetzt, die Ratifizierung möglichst bald abzuschließen, um eine rasche Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten.

II. Besonderes

Das Übereinkommen besteht aus einer Präambel und 7 Titeln mit insgesamt 35 Artikeln sowie einem Anhang mit 9 Erklärungen einzelner Mitgliedstaaten. Zusätzlich wurde eine weitere gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Österreich beigefügt. Ferner haben die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens Erklärungen über Art und Umfang der Nacheilerechte, die sie anderen Mitgliedstaaten einräumen, abgegeben.

Zur Präambel

Unter Bezugnahme auf das Neapel-I-Übereinkommen von 1967 wird hervorgehoben, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Europa neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Zollverwaltungen erforderlich macht. Der Zweck des Übereinkommens wird ausdrücklich darin gesehen, sowohl Zuwiderhandlungen gegen Gemeinschaftsrecht als auch gegen nationales Recht zu bekämpfen. Die Bestimmungen über gegenseitige Amtshilfe sollen sich in beiden Bereichen möglichst parallel entwickeln. Das Übereinkommen ist unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durchzuführen.

Titel I – Allgemeine Vorschriften

Zu Artikel 1 – Anwendungsbereich

Artikel 1 bestimmt, dass die Zollverwaltungen nach dem Neapel-II-Übereinkommen zusammenarbeiten sollen,

- bei Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollvorschriften im administrativen und repressiven Bereich, also bei der Verhinderung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung der Verstöße;
- bei Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche Zollvorschriften nur im repressiven Bereich, also bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße,

denn der administrative Bereich der Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Verstößen gegen europäisches Zollrecht wird nicht in Neapel-II, sondern in EG-Rechtsakten, wie zum Beispiel der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe, geregelt.

In Absatz 2 wird unterstrichen, dass die gegenseitige Rechtshilfe der Justizbehörden in Strafsachen vom Übereinkommen unberührt bleibt. Zollzusammenarbeit und justizielle Rechtshilfe basieren auch weiterhin auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die Mitgliedstaaten werden ferner nicht daran gehindert, Vereinbarungen über Rechtshilfe oder bilaterale oder multilaterale Übereinkommen über Amtshilfe, sofern sie günstiger sind, zu schließen oder diese, falls sie bereits bestehen, anzuwenden.

Zu Artikel 2 – Zuständigkeiten

Das Ziel dieser Bestimmung ist es, das Verhältnis zwischen Zollbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden genauer zu beschreiben. Da die Zuständigkeiten der Zollverwaltungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind, wurde auf Vorschlag des Rates die Bestimmung in das Übereinkommen aufgenommen, wonach die Zollverwaltungen bei der Zusammenarbeit nach Neapel-II auf der Grundlage ihrer nationalen Zuständigkeiten tätig werden und diese von dem Übereinkommen unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 – Verhältnis zur gegenseitigen Rechtshilfe der Justizbehörden

Dieser Artikel stellt klar, dass das Neapel-II-Übereinkommen nicht nur für die Zollbehörden, sondern auch für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten anwendbar ist. Bei strafrechtlichen Ermittlungen hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen nationale oder gemeinschaftliche Zollvorschriften können die Justizbehörden ihre Rechtshilfeersuchen entweder auf dieses Übereinkommen oder aber auf die geltenden justiziellen Rechtshilfebestimmungen stützen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Ersuchen zwischen Zollverwaltungen gestellt und erledigt werden können, auch wenn die Sachleitungsbefugnis bei einer Justizbehörde liegt.

Die Mitgliedstaaten wenden das Übereinkommen im Rahmen ihres nationalen Rechts an. So legt zum Beispiel das nationale Recht fest, ob eine Justizbehörde bei der Anwendung der Bestimmungen des Neapel-II-Übereinkommens hinzuzuziehen ist.

Zu Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

Die Definition der „nationalen Zollvorschriften“ und der „gemeinschaftlichen Zollvorschriften“ legen den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Das Neapel-II-Übereinkommen soll immer anwendbar sein, wenn eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften Anlass zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gibt, ungeachtet der Frage, ob die ersuchende Stelle nach nationalem Recht eine Zollbehörde im formellen Sinne ist.

„Nationale Zollvorschriften“ sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates, die die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verbo-

ten, Beschränkungen und Kontrollen unterliegen. Hierzu zählen beispielsweise Rauschgift, Waffen, strahlende Stoffe, pädophiles Material, rechtsextremes Propagandamaterial, aber auch die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts.

„Gemeinschaftliche Zollvorschriften“ sind im umfassenden Sinne das europäische Zollrecht, die Marktordnungsregelungen im Agrarbereich, die Vorschriften über die harmonisierten Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer sowie Verbote, Beschränkungen und Kontrollen nach Gemeinschaftsrecht. Soweit EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt wurden, gelten auch die nationalen Vorschriften als gemeinschaftliche Zollvorschriften.

Der Begriff der „Zuwiderhandlungen“ gegen Zollvorschriften wird vom Rat sehr weit definiert. Darunter fallen nicht nur alle Beteiligungsformen und Versuchshandlungen, sondern auch die bloße Beteiligung an einer entsprechenden kriminellen Organisation und das Waschen von Erträgen, die aus den genannten Zuwiderhandlungen resultieren, sowie Ordnungswidrigkeiten.

„Amtshilfe“ im Sinne des Neapel-II-Übereinkommens ist die Gewährung von Unterstützung zwischen den Zollverwaltungen.

Der Begriff der „Zollverwaltungen“ ist im funktionellen Sinne auszulegen. Er umfasst alle Behörden der Mitgliedstaaten, die allein oder auch nur teilweise für die Durchführung der nationalen oder gemeinschaftlichen Zollvorschriften im Sinne des Übereinkommens zuständig sind. Nach dieser Definition ist zum Beispiel die Polizei „Zollbehörde“ im Sinne des Neapel-II-Übereinkommens, sofern sie nach innerstaatlichem Recht befugt ist, bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 definierten Zollvorschriften tätig zu werden. Diese Regelung wurde aus Artikel 1 Abs. 2 Neapel-I-Übereinkommen übernommen. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Zollbereich nicht durch unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden in den Mitgliedstaaten behindert wird.

„Personenbezogene Daten“ werden im Neapel-II-Übereinkommen gleichlautend wie in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 definiert. Auch das Bundesdatenschutzgesetz enthält in § 3 Abs. 1 eine vergleichbare Begriffsbestimmung. Hiernach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, wobei eine Person als bestimmbar angesehen wird, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Daten von juristischen Personen sind nur dann als „personenbezogene Daten“ anzusehen, wenn durch sie ein konkreter Bezug zu einer bestimmten natürlichen und in die fragliche Zollzuwiderhandlung involvierten Person erkennbar wird. Dies kann zum Beispiel bei Daten über eine Einmann-GmbH oder eine Briefkastenfirma der Fall sein.

Als „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ wird allein die Kooperation innerhalb der Grenzen der Europäischen Union definiert. Die Zusammenarbeit über Drittstaatsgrenzen hinweg unterfällt nicht dem Neapel-II-Übereinkommen.

Zu Artikel 5 – Zentrale Koordinierungsstellen

Nach diesem Artikel benennen die Mitgliedstaaten eine zentrale Koordinierungsstelle, die im Regelfall für die Durchführung des Übereinkommens und die Entgegennahme von Amtshilfeersuchen zuständig ist. Durch die Bündelung der Zollzusammenarbeit über eine zentrale Stelle soll die ordnungsgemäße Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe sowie die optimale Nutzung der neuen Formen der Zollzusammenarbeit sichergestellt werden. Es wird damit zum Beispiel die ersuchende Behörde von der Schwierigkeit befreit, in dem ersuchten Mitgliedstaat die örtlich und sachlich zuständige Behörde herauszufinden. Eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den nachgeordneten Dienststellen der Zollbehörden ist jedoch, insbesondere in dringenden Fällen, auch weiterhin möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, das Zollkriminalamt als zentrale Koordinierungsstelle im Sinne von Artikel 5 des Neapel-II-Übereinkommens zu benennen. Bereits für die Zusammenarbeit im Rahmen des Neapel-I-Übereinkommens, mit bestimmten Drittstaaten und mit der Europäischen Kommission hat das Zollkriminalamt aufgrund von § 5a Finanzverwaltungsgesetz diese Aufgabe wahrgenommen.

Zu Artikel 6 – Verbindungsbeamte

Dieser Artikel sieht den fakultativen Austausch von Verbindungsbeamten zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten vor. Der Rat der Europäischen Union misst dem Einsatz von Verbindungsbeamten in den Bereichen der dritten Säule eine herausragende Bedeutung bei der Bekämpfung aller Formen der internationalen Kriminalität zu. Der Artikel nennt beispielhaft die Aufgaben der Verbindungsbeamten und legt fest, dass sie über keine Eingriffsbefugnisse im Gastland verfügen.

Wegen des personellen und finanziellen Aufwands und weil zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Bedarf an dieser Art der Zusammenarbeit unterschiedlich groß sein kann, hat diese Regelung keinen verpflichtenden Charakter, sondern sie bildet nur den Rahmen für eine entsprechende Vereinbarung zwischen den daran interessierten Staaten.

Zu Artikel 7 – Ausweispflicht

Nach diesem Artikel müssen Bedienstete, die sich im Zusammenhang mit dem Übereinkommen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, jederzeit einen schriftlichen Auftrag vorlegen können, aus dem ihre Identität und ihre amtliche Funktion hervorgeht. Mit dieser Vorschrift sollen Missverständnisse mit anderen Beamten oder Bürgern vermieden werden. Die Formulierung „vorbehaltlich gegenseitiger Bestimmungen dieses Übereinkommens“ betrifft den Einsatz von verdeckten Ermittlern, die unter einer veränderten Identität im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates auftreten. Die Ausweispflicht kann entsprechend eingeschränkt werden.

Titel II – Amtshilfe auf Antrag

Zu Artikel 8 – Grundsätze

Dieser Artikel stellt den Regelungen zur Amtshilfe auf Antrag allgemeine „Treu und Glauben“-Grundsätze voran, um eine gewissenhafte und effektive Zollzusammenarbeit zu gewährleisten.

Im ersten Absatz ist zunächst der Grundsatz niedergelegt, dass die Amtshilfeersuchen anderer Staaten mit dersel-

ben Priorität und Intensität bearbeitet werden müssen wie eigenes Verwaltungshandeln oder wie Amtshilfeersuchen nationaler Behörden. Satz 2 stellt klar, dass die Mitgliedstaaten bei der Erledigung des Amtshilfeersuchens in vollem Umfang von ihren nationalen Ermittlungsbefugnissen Gebrauch machen müssen. Hierzu gehört auch die Anwendung von Zwangsmitteln. Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind im deutschen Recht nach § 67 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorzunehmen.

Der Gedanke, dass Ersuchen anderer Mitgliedstaaten genau wie innerstaatliche Ersuchen behandelt werden, entspricht Artikel 29 EUV für den Bereich der dritten Säule der Union, der die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorsieht. Der Gedanke entspricht ferner Artikel 280 EGV, wonach die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, die gleichen Maßnahmen ergreifen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Absatz 2 soll verhindern, dass durch eine zu enge Auslegung des Amtshilfeersuchens sinnvolle ergänzende Unterstützungshandlungen unterbleiben, die die ersuchende Behörde bei Kenntnis der Gesamtumstände in ihr Ersuchen aufgenommen hätte.

Zu Artikel 9 – Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

In diesem Artikel werden die formellen Voraussetzungen der Amtshilfeersuchen niedergelegt. Die Ersuchen sind stets schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde oder in einer von ihr zugelassenen Sprache zu stellen. Nur in Ausnahmefällen können Ersuchen auch mündlich gestellt werden, sie sind aber anschließend schriftlich zu bestätigen. Die Amtshilfeersuchen müssen die spezifischen Informationen enthalten, damit die Erledigung erleichtert wird.

Zu Artikel 10 – Auskunftsersuchen

Die Amtshilfe auf Antrag soll die ersuchende Behörde in die Lage versetzen, mit Hilfe der Auskünfte und den sich darauf beziehenden Unterlagen die Ermittlungen im eigenen Staat erfolgreich fortzusetzen und abzuschließen.

Nach Absatz 2 dieses Artikels sind die ersuchten Behörden verpflichtet, bei der Erteilung der Auskünfte von sich aus alle erforderlichen Materialien beizufügen, die der erteilten Auskunft zugrunde liegen, oder zur Erledigung des Ersuchens angefertigt oder erlangt wurden. Die Mitgliedstaaten waren sich beim Abschluss des Neapel-II-Übereinkommens einig, dass es bei der Amtshilfe im Zollbereich möglich sein muss, der erteilten Auskunft Kopien, Schriftstücke oder andere Unterlagen beizufügen, ohne dass diese Gegenstände einem gesonderten justiziellen Herausgabe- und Beschlagnahmeverfahren unterliegen. Die engeren Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 IRG finden insoweit keine Anwendung.

Durch die Formulierung in Absatz 2 werden diese Unterlagen materiell-rechtlich als Bestandteil der Auskunft angesehen, mit der Folge, dass sie nur den Bestimmungen des Neapel-II-Übereinkommens und keinen weiteren nationalen Regelungen unterliegen. Dies ist aus dem Wortlaut des Artikels 10 Abs. 2 („sind … beizufügen“) zu schließen und ergibt sich auch aus systematischen Erwägungen. Nach Artikel 16 Buchstabe b des Neapel-II-Übereinkommens sind die gleichen Unterlagen auch einer Amtshilfeauskunft ohne vorherigen Antrag beizufügen. Diese Vorschrift würde ihres Sinns entledigt, wenn man die notwendige Übersendung von Kopien und Unterlagen einem gesonderten Verfahren unterstellen wollte, das bei der Amtshilfe ohne Antrag gerade nicht stattfindet. Im Neapel-II-Übereinkommen wurde damit abschließend geregelt, welche Unterlagen als Bestandteil einer Auskunft anzusehen sind. Schließlich ist es in allen anderen Mitgliedstaaten bereits heute selbstverständliche Praxis, bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen, Kopien und erläuternde Unterlagen beizufügen.

Im gegenseitigen Einvernehmen können Bedienstete eines Mitgliedstaates Auskünfte durch Einsichtnahme in Schriftstücke erlangen, die den Behörden eines anderen Mitgliedstaates vorliegen. Dabei ist die Ausweispflicht des Artikels 7 zu beachten.

Zu Artikel 11 – Überwachungsersuchen

Dieser Artikel betrifft Anträge auf Überwachung von Personen, gegen die im Zusammenhang mit Verstößen gegen Zollbestimmungen sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich ermittelt wird. Die besondere Überwachung nach diesem Artikel wird von der Zollverwaltung des ersuchten Staates auf seinem eigenen Hoheitsgebiet durchgeführt.

Zu Artikel 12 – Ermittlungsersuchen

Dieser Artikel bezieht sich auf Ermittlungsersuchen. Die ersuchte Behörde soll auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet zweckdienliche Ermittlungen für eine andere Zollverwaltung durchführen. In der Praxis können Auskunftsersuchen mit Ermittlungsersuchen verbunden werden, wenn zum Beispiel unklar ist, ob die ersuchte Behörde über die gewünschten Informationen bereits verfügt oder sie erst noch ermitteln muss.

Soweit das Übereinkommen die Teilnahme von Bediensteten der ersuchenden Behörden an den Ermittlungshandlungen im anderen Mitgliedstaat ermöglicht, ist zu beachten, dass die anwesenden Beamten der ersuchenden Behörde lediglich eine beratende Funktion ohne eigene Ermittlungsbefugnisse haben. Der Artikel 7 des Übereinkommens ist anzuwenden.

Zu Artikel 13 – Zustellung

Dieser Artikel regelt die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Verwaltungsakten und anderen Entscheidungen der Zollbehörden. Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 515/97.

Die Übersetzungspflicht nach Absatz 2 bezieht sich auf die zuzustellenden amtlichen Dokumente, da das Amtshilfeersuchen selbst bereits nach Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens in der Amtssprache des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen ist. Aus Gründen der Praktikabilität sollten die Mitgliedstaaten im Regelfall von der Möglichkeit nach Artikel 13 Abs. 2 letzter Halbsatz

Gebrauch machen, auf die Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke zu verzichten.

Zu Artikel 14 – Verwendung als Beweismittel

Nach diesem Artikel dürfen die übermittelten Informationen im ersuchenden Mitgliedstaat im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens als Beweismittel eingeführt werden. Die nationalen prozessualen Vorschriften über die Zulassung und Verwendung von Beweismitteln bleiben davon unberührt.

Titel III – Amtshilfe ohne Antrag

Zu Artikel 15 – Grundsatz

Dieser Artikel regelt den Grundsatz, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten einander auch ohne Antrag Amtshilfe leisten. Die gegenseitige Unterstützungspflicht ohne vorheriges Ersuchen hat den Zweck, eine spontane und effektive grenzüberschreitende Zollzusammenarbeit zu gewährleisten.

Zu Artikel 16 – Überwachung

Nach dieser Vorschrift leiten die Mitgliedstaaten bei Hinweisen auf Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen eines anderen Mitgliedstaates selbständig Überwachungsmaßnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet ein und geben die hieraus erlangten Erkenntnisse ohne vorhergehenden Antrag an den betreffenden Mitgliedstaat weiter. Die Weitergabe von Informationen umfasst nach Buchstabe b dieses Artikels ausdrücklich auch schriftliche Unterlagen und beglaubigt Abschriften oder Auszüge daraus.

Zu Artikel 17 – Spontanauskünfte

Diese Bestimmung konkretisiert die Pflicht zur spontanen Weitergabe von zweckdienlichen Angaben und nennt lediglich beispielhaft Informationen über Waren, die Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, oder Mittel und Methoden der Tatbegehung. Die Spontanauskünfte umfassen auch personenbezogene Daten. Bei einer Spontanauskunft kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zuwiderhandlung vorliegt und diese in betrügerischer Absicht begangen worden ist, sondern es reicht aus, wenn nach vertretbarer Ansicht der zuständigen Behörden der Vorgang nationalen oder gemeinschaftlichen Zollvorschriften zuwiderläuft oder zuwiderlaufen dürfte.

Zu Artikel 18 – Verwendung als Beweismittel

Nach dieser Vorschrift können Überwachungsmitteilungen und Spontanauskünfte von den Behörden des Empfängermitgliedstaates als Beweismittel verwendet werden. Dieser Artikel entspricht nach seinem Inhalt und Zweck dem Artikel 14 des Übereinkommens.

Titel IV – Besondere Formen der Zusammenarbeit

Zu Artikel 19 – Grundsätze

Die Regelungen dieses Titels IV bilden die allgemeinen Grundlagen für eine besonders enge Zusammenarbeit der europäischen Zollverwaltungen, die in den Artikeln 20 bis 24 näher beschrieben werden. Über den reinen Informationsaustausch hinaus werden besondere Formen der grenzüberschreitenden Kooperation ermöglicht. Hierbei sind die nationalen Souveränitätsinteressen besonders zu beachten.

Absatz 1

Die besondere Zusammenarbeit der europäischen Zollverwaltungen erfordert eine gründliche Planung und Koordinierung in allen Phasen ihrer Durchführung. Diese Aufgaben sind ein wesentliches Betätigungsfeld der zentralen Koordinierungsstellen, da sie auf die größte Datenmenge zurückgreifen können und sowohl im nationalen als auch internationalen Bereich über parallel laufende Ermittlungsverfahren informiert sind. Zur Vorbereitung der Maßnahmen können sie auf die unmittelbare Unterstützung der Verbindungsbeamten zurückgreifen.

Die Koordination und Planung der Maßnahmen setzt jedoch voraus, dass eine vorherige Steuerung der Zollzusammenarbeit zeitlich möglich ist. Dringende und unaufschiebbare Maßnahmen sind auch ohne Mitwirkung der zentralen Koordinierungsstellen im direkten Kontakt zwischen den örtlichen Zollbehörden zulässig. Allerdings muss die zentrale Koordinierungsstelle nachträglich gemäß den Vorschriften des Übereinkommens informiert und in die weiteren grenzüberschreitenden Ermittlungshandlungen einbezogen werden.

Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen den ermittelnden Behörden und den Koordinierungsstellen bleibt dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten. Auch bleibt die Verantwortung für den Ablauf der Operationen in den Händen der ermittelnden Behörden.

Absatz 2

Die Zulässigkeit der besonderen Formen der Zusammenarbeit wird in einem abschließenden Katalog auf die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften mit besonders sensiblem Charakter beschränkt. Dass nur besonders schwere Zollzuwiderhandlungen zur Anwendung dieses Titels berechtigen, kommt auch in der Formulierung des Buchstaben c zum Ausdruck, wenn dort beim Abgaben- und Subventionsbetrug die Gefahr einer „erheblichen“ finanziellen Belastung der Haushalte gefordert wird. Ein solches Erheblichkeitskriterium ist aus systematischen Gründen in alle Arten der Zuwiderhandlungen nach diesem Absatz hineinzulesen. Dies gilt vor allem für den Auffangtatbestand des Buchstaben d. Andernfalls würden die in den Buchstaben a bis c enthaltenen Beschränkungen umgangen.

Der Auffangtatbestand in Buchstabe d, der den Handel mit Waren betrifft, die nach den gemeinschaftlichen oder nationalen Zollvorschriften verboten sind, und der von der Systematik her Buchstabe a ergänzt, wurde in das Neapel-II-Übereinkommen aufgenommen, um die europäische Zollzusammenarbeit auch in Zukunft für neue Formen der schweren Zollkriminalität offen zu halten. Es ist dabei etwa an den Schmuggel von pädophilem oder extremistischem Material oder an den unerlaubten Verkehr mit anderen Verbotswaren, zum Beispiel im Umwelt-, Lebensmittel- oder Artenschutzbereich, zu denken.

Darüber hinaus ist es auch aus datenschutzrechtlichen Gründen unerlässlich, dass die besonderen Formen der Zollzusammenarbeit auf Fälle der Schwerkriminalität beschränkt bleiben. Andernfalls würde zum Beispiel die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Observation im

Falle einer bloßen „Verwicklung“ in Zollzuwiderhandlungen in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der Betroffenen eingreifen und auch zu einer unzulässigen Datenerhebung führen können. Das Gleiche gilt entsprechend für alle anderen besonderen Formen der Zusammenarbeit nach diesem Titel.

Absatz 3

In Satz 1 wird klargestellt, dass die besonderen Formen der Zusammenarbeit stets unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit im jeweiligen nationalen Recht des ersuchten Staates stehen. Die Kompetenzen von Bediensteten aus einem fremden Staat können nicht weiter gehen als diejenigen, die den eigenen Bediensteten des Mitgliedstaates zustehen, in dem die Ermittlungen stattfinden.

Satz 2 stellt die notwendige Ergänzung zur Regelung in Satz 1 dar. Wegen der besonderen Belastungen, die von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für den ersuchten Staat ausgehen, ist es diesem nicht zuzumuten, Ermittlungen auf seinem Territorium durch Bedienstete eines anderen Mitgliedstaates zu dulden oder zu unterstützen, die ihm umgekehrt im ersuchenden Staat nicht gestattet wären. Letztlich soll durch diese Regelung auch verhindert werden, dass die Zollverwaltung eines Mitgliedstaates die weitergehenden Ermittlungsbefugnisse eines anderen Staates in Anspruch nimmt, ohne diese Befugnisse im eigenen Staat selbst gewähren zu können. Aus diesen Gründen steht es der ersuchten Behörde frei, die erbetene Amtshilfe wegen fehlender Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde abzulehnen.

Absatz 4

Einige der in Titel IV aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen werden nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten nur mit Zustimmung der jeweiligen Justizbehörde möglich sein (zum Beispiel verdeckte Ermittlungen, kontrollierte Lieferungen). Die Vorschrift stellt sicher, dass diese Zustimmungen eingeholt und entsprechende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Absätze 5 und 6

In diesen Absätzen werden Haftungsregelungen getroffen für den Fall, dass ein Bediensteter eines Mitgliedstaates, der sich aufgrund dieses Übereinkommens in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, infolge dieser Tätigkeit im fremden Staat einen Schaden verursacht. Die Schadensfolgen sind grundsätzlich von dem Staat zu tragen, auf dessen Territorium die Ermittlungsmaßnahmen stattgefunden haben. Der Geschädigte wird materiell und prozessual so gestellt, wie wenn ein Bediensteter des Gebietsstaates den Schaden verursacht hätte. Allerdings ist bei der Schädigung von Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückgriff des Gebietsstaates auf den entsendenden Mitgliedstaat zugelassen.

Absatz 7

Nach diesem Absatz können die im Wege der grenzüberschreitenden Kooperation gewonnenen Informationen von den Behörden und Gerichten des Mitgliedstaates, der die Informationen erhält, als Beweismittel verwendet werden. Die Vorschrift entspricht nach ihrem Inhalt und Zweck den entsprechenden Regelungen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Amtshilfe.

Absatz 8

Dieser Absatz sieht vor, dass die Beamten, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden, den Beamten dieses Mitgliedstaates in Bezug auf die Straftaten, die gegenüber diesen Beamten begangen werden oder die diese begehen, gleichgestellt werden. In der Praxis führt dies in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel dazu, dass die Zustimmung zum Neapel-II-Übereinkommen eine Schutzbereichserweiterung des § 113 Strafgesetzbuch beinhaltet.

Zu Artikel 20 – Grenzüberschreitende Nacheile

Durch die Öffnung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten besteht zunehmend die Gefahr, dass sich Personen, die in der Nähe einer Binnengrenze auf frischer Tat bei einem Verstoß gegen die Zollvorschriften angetroffen werden, durch die Flucht über die Grenze dem Zugriff entziehen. Nach der bisherigen Rechtslage musste die Verfolgung an der Grenze zum benachbarten Mitgliedstaat enden. Das Schengener Durchführungsübereinkommen gewährt die Möglichkeit zur Nacheile allein den Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Waffen- oder Rauschgiftdelikten. Der Artikel schafft nunmehr die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen die Verfolgung über die Grenze hinweg in allen Fällen fortzusetzen, wenn es sich um die Begehung oder Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Zuwiderhandlung gegen Zollvorschriften im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 handelt. Das Nacheilerecht wird damit grundsätzlich auf alle Bediensteten der Zollverwaltungen ausgedehnt, soweit sie nach innerstaatlichem Recht hierzu befugt sind.

Der Begriff der „auslieferungsfähigen Zuwiderhandlung“ ist unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 27. September 1996 auszulegen. Hiernach ist jede Straftat auslieferungsfähig, die „nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist“. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Nacheilebestimmungen werden damit sehr eng gefasst. Es soll sichergestellt werden, dass nur bei besonders schweren Verstößen gegen die in Artikel 19 Abs. 2 genannten Vorschriften von dieser Form der Zollzusammenarbeit Gebrauch gemacht wird.

Das Recht zur Nacheile ist nicht zwingend einzuräumen. Jeder Mitgliedstaat hat nach Absatz 8 des Artikels die Möglichkeit, im Wege eines „opting out“ zu erklären, dass er an diese Bestimmungen nicht gebunden ist. Auch die Modalitäten der Nacheile können durch Erklärungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der durch diesen Artikel gemachten Vorgaben konkretisiert werden (Absatz 6). In diesen Erklärungen wird zum Beispiel angegeben, innerhalb welcher zeitlichen und räumlichen Grenzen die Nacheile gestattet ist und ob Dienstwaffen mitgeführt werden dürfen. Diese Erklärungen dürfen durch andere Erklärungen ersetzt werden, soweit diese nicht die Tragweite der früheren Erklärungen einschränkt (Absatz 6).

Absatz 1

Die grenzüberschreitende Nacheile ist nur eine Notmaßnahme für den Fall, dass die örtlich zuständigen Bediensteten nicht rechtzeitig zur Stelle sein können, um die Verfolgung an der Grenze zu übernehmen. Die vom Übereinkommen geforderte „besondere Dringlichkeit“ liegt vor, wenn die Zollbehörden erst so spät von den zugrunde liegenden Tatsachen erfahren, dass selbst bei unverzüglicher Übermittlung eines Amtshilfeersuchens an die Behörden des Nachbarstaates eine Verfolgung und Ergreifung des Täters nicht mehr gewährleistet werden kann.

Im Verlauf der Nacheile ist in jeder Phase die Übernahme durch die zuständigen Bediensteten des betreffenden Mitgliedstaates der Vorzug vor der weiteren Verfolgung durch die nacheilenden Bediensteten zu geben. Der Absatz sieht hierzu eine Unterrichtungspflicht vor und bestimmt, dass die nacheilenden Beamten auf Verlangen jederzeit die Verfolgung einzustellen haben. Als gesetzlicher Regelfall wird vorgesehen, dass die örtlich zuständigen Behörden nach Unterrichtung die flüchtende Person ergreifen und gegebenenfalls festnehmen.

Nach Unterabsatz 2 Satz 4 teilen die Mitgliedstaaten dem Verwahrer mit, auf welche Bediensteten die Nacheilebestimmungen anwendbar sind. Diese Bestimmung hat neben Artikel 4 Nr. 7 des Übereinkommens eine eigenständige Bedeutung, da nicht alle Bediensteten der Zollverwaltungen, sondern nur Beamte mit polizeilichen Befugnissen zur Nacheile befugt sein sollen.

Absätze 2 und 3

Diese Absätze geben die Modalitäten der Nacheile hinsichtlich des Festnahmerechts sowie der räumlichen und zeitlichen Begrenzung vor. Außerdem wurde eine Regelung getroffen für den in der Praxis wichtigen Fall, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet die Nacheile stattfindet, nicht rechtzeitig zur Durchführung der Festnahme herangezogen werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland räumt mit ihrer Erklärung nach Absatz 6 dieses Artikels das Recht zur Nacheile unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips in vollem Umfang ein.

Die Modalitäten des Festhalterechts werden in Absatz 4 Buchstabe f näher dargelegt. Hiernach dürfen die nacheilenden Bediensteten Handschellen anlegen und eine Sicherheitsuntersuchung vornehmen.

Absatz 4

In diesem Absatz werden die allgemeinen Voraussetzungen der Nacheile geregelt. Auch diese Bestimmungen können durch besondere Erklärungen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 modifiziert werden.

Die nacheilenden Bediensteten sind an die Rechtsvorschriften des Gebietsstaates gebunden und müssen die Anordnungen der zuständigen Behörden dieses Staates befolgen. Zum Schutze seiner staatlichen Souveränität bleibt der Einreisestaat stets Herr der Operation. Deshalb besteht neben dem Einstellungsverlangen nach Absatz 1 durch die Gewährung eines umfassenden Anordnungsrechts die Möglichkeit zur konkreten Einflussnahme auf den Ablauf und die Durchführung der Nacheile. Die verfolgenden Bediensteten sind nach Abschluss der Nacheile verpflichtet, sich bei den zuständigen Behörden des Gebietsstaates zu melden und Bericht zu erstatten.

Die Nacheile kann grundsätzlich über alle Arten von Grenzen hinweg erfolgen. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglicher Grundstücke ist jedoch nicht zulässig. Im deutschen Recht umfasst der Wohnungsbegriff jede tatsächlich bewohnte Räumlichkeit, unabhängig davon, ob sie Wohn- oder Geschäftszwecken dient. Ferner fällt das befriedete Besitztum, zum Beispiel ein eingezäuntes Grundstück, darunter.

Die nacheilenden Bediensteten müssen stets als solche eindeutig erkennbar sein. Die Ausweispflicht ist zu beachten.

Die Mitführung von Dienstwaffen ist erlaubt, sofern nicht der Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet betreten werden soll, eine anders lautende Erklärung abgegeben oder ausdrücklich widersprochen hat. Eine derartige Erklärung hat die Bundesrepublik Deutschland nicht abgegeben. Die Waffen dürfen nur in Notwehrsituationen, also zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, eingesetzt werden.

Absatz 5

Dieser Absatz legt fest, dass jede Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vom Gebietsstaat festgenommen werden kann. Sollte sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit des Gebietsstaates besitzen, ist die Dauer der Festnahme beschränkt.

Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt, in welcher Art und Weise die Mitgliedstaaten Erklärungen zur Modifikation des Nacheilerechts abgeben können.

Absatz 7

Dieser Absatz enthält eine bilaterale Erweiterungsklausel. Hiernach steht es den Mitgliedstaaten offen, eine engere Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten der Europäischen Union zu vereinbaren. Die Vorschrift trägt dem Gedanken des „Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten“ Rechnung und ist Ausdruck der nationalen Souveränität im Bereich der dritten Säule.

Absatz 8

Nach diesem Absatz kann das Nacheilerecht durch eine Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. So hat zum Beispiel Dänemark für seine See- und Luftgrenzen die spontane Nacheile ohne vorhergehende Unterrichtung ausgeschlossen.

Zu Artikel 21 – Grenzüberschreitende Observation

Die Observation ist ein wirksames Mittel, um Lieferwege, Tatumstände und Hintermänner verbotener Warenbewegungen, Abgabenhinterziehungen oder Subventionserschleichungen zu erkennen. Um eine einheitliche Vorgehensweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Maßnahmen der jeweils betroffenen Strafverfolgungsbehörden zu erreichen, war es erforderlich, allgemein gültige Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Observation zu schaffen.

Zielobjekt einer Observation kann sowohl eine verdächtige Person, ein gutgläubiger Frachtführer oder ein Kurier sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Übereinkommen hinsichtlich der Voraussetzungen und

Begrenzungen zwischen der grenzüberschreitenden Observation und der kontrollierten Lieferung genau unterscheidet. Bei der kontrollierten Lieferung wurde eine illegale Warensendung bereits entdeckt, es wird jedoch aus übergeordneten Ermittlungszwecken auf die Beschlagnahme vorübergehend verzichtet. Demgegenüber kann eine grenzüberschreitende Observation stattfinden, wenn der begründete Anlass zur Annahme besteht, dass eine Person in eine Zollzuwiderhandlung im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 des Übereinkommens verwickelt ist. Es genügt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rechtsverstoß begangen wird.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels ist durch die Formulierung „verwickelt“ weit gefasst. Es muss keine Täterschaft oder Beihilfe im strafrechtlichen Sinne an einer Zuwiderhandlung nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe a bis d gegeben sein, es genügt, dass die zu observierende Person in irgendeiner Weise mit dieser Zuwiderhandlung zu tun hat oder damit in Zusammenhang gebracht werden kann. Damit ist grundsätzlich auch eine Observation gutgläubiger Frachtführer oder Kuriere möglich. Das Neapel-II-Übereinkommen geht an dieser Stelle wesentlich weiter als Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens, der bislang eine grenzüberschreitende Observation der Tatbeteiligten ermöglicht. Wegen des weiten Anwendungsbereichs ist es aus Gründen des Datenschutzes unabdingbar, dass in jedem Einzelfall sorgfältig auf die Einhaltung der Auskunfts- und Berichtigungsansprüche der Betroffenen gemäß Artikel 25 dieses Übereinkommens geachtet wird.

Der Artikel gleicht nach seinem Inhalt und Aufbau im Wesentlichen der Regelung zur grenzüberschreitenden Nacheile (Artikel 20). Das Recht zur grenzüberschreitenden Observation kann ebenfalls durch eine Erklärung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (Absatz 5).

Absatz 1

Dieser Absatz sieht als Regelfall vor, dass die ermittlungsführende Behörde rechtzeitig die Zustimmung zur Observation bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates einholt, auf deren Gebiet die Observation fortgesetzt werden soll. Dies setzt natürlich voraus, dass die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Observation rechtzeitig erkennbar wird. Eine solche Operation wird in der Praxis über die zentralen Koordinierungsstellen in enger Absprache zwischen den beteiligten Behörden vorbereitet. Unter diesen Umständen dürfte auch einer Übergabe der Observation an die Zollverwaltung des Gebietsstaates nichts entgegenstehen.

Die Pflicht zur Mitteilung der zur Observation befugten Bediensteten in Unterabsatz 2 verfolgen denselben Regelungszweck wie die gleich lautende Bestimmung in Artikel 20 Unterabsatz 2 bezüglich der Nacheile.

Für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Observation ist die Zentrale Koordinierungsstelle nach Artikel 5 des Übereinkommens zuständig.

Absatz 2

Es sind Situationen denkbar, in denen sich die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Observation sehr plötzlich ergibt oder eine Observation auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates einen unerwarteten Verlauf auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates nimmt. In diesen Fällen ist das Überschreiten der Grenze zur Fortsetzung der Observation zulässig, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, unverzüglich unterrichtet und umgehend ein Ersuchen um Zustimmung nachgereicht wird.

Absatz 3

Dieser Absatz legt die allgemeinen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Observation fest. Die Bestimmungen gleichen im Wesentlichen denjenigen des Artikels 20 Abs. 4 bezüglich der Nacheile: Die observierenden Bediensteten sind an das Recht des Mitgliedstaates gebunden, in dessen Hoheitsgebiet sie operieren, und sie haben die Anordnungen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates zu befolgen. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion und Identität nachzuweisen, und sind nicht befugt, Wohnungen oder öffentlich nicht zugängliche Grundstücke zu betreten. Sie haben keine Zwangsbefugnisse, das heißt, sie dürfen die observierten Personen weder aufgreifen noch festnehmen. Im Gegensatz zur Nacheile erlaubt das Neapel-II-Übereinkommen bei der grenzüberschreitenden Observation also auch nicht ein vorübergehendes Festhalterecht in dringenden Fällen. Die observierenden Bediensteten sind auf passives Beobachten beschränkt. Die Dienstwaffenregelung ist wortgleich zur entsprechenden Nacheilebestimmung.

Absätze 4 und 5

Wie bei der Nacheile können die Mitgliedstaaten weitergehende bilaterale Abkommen schließen. Dänemark hat eine Erklärung abgegeben, in der es die Modalitäten der Observation näher darlegt.

Zu Artikel 22 – Kontrollierte Lieferung

Die kontrollierte Lieferung ist eine Ermittlungstechnik, bei der verdächtige oder illegale Sendungen von Waren nicht an der Grenze beschlagnahmt, sondern weiter überwacht werden, bis sie an ihrem Bestimmungsort ankommen. Anstatt an der Grenze lediglich Kuriere oder Mittelspersonen zu ergreifen, können durch die Überwachung der Warenbewegung Hauptakteure und Verteilerwege ermittelt werden.

Der Artikel 22 bildet die Grundlage für eine derartige Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Europäischen Union. Er entspricht dem Artikel 11 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, wonach im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel die Anwendung der kontrollierten Lieferung auf internationaler Ebene in ihren Grundsätzen gefördert wird. Auch das Schengener Durchführungsübereinkommen enthält in Artikel 73 eine auf die Rauschgiftbekämpfung bezogene vergleichbare Bestimmung. Durch Neapel-II wird diese Ermittlungstechnik jedoch auf alle Formen der Zollzuwiderhandlungen erstreckt. Eine kontrollierte Lieferung kann damit auch beim Schmuggel von zollpflichtigen oder der Verbrauchs- oder Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden Waren durchgeführt werden. Die Möglichkeit zum „opting out“ einzelner Mitgliedstaaten wurde nicht vorgesehen.

Absatz 1

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, kontrollierte Lieferungen in ihren Hoheitsgebieten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen zu gestatten, die auslieferungsfähige

Zuwiderhandlungen gegen Zollbestimmungen betreffen. Die Beschränkung auf auslieferungsfähige Verstöße entspricht derjenigen der Nacheileregelung.

Sofern es in der Praxis notwendig sein sollte, im Rahmen einer grenzüberschreitenden Observation zeitgleich eine kontrollierte Warenlieferung durchzuführen, richten sich die Voraussetzungen für beide Formen der Zusammenarbeit nach den engeren Bestimmungen der grenzüberschreitenden Observation.

Absatz 2

Die Entscheidung über die Genehmigung der kontrollierten Lieferung wird von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates unter Beachtung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften für jeden Einzelfall getroffen. In der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Anordnung beziehungsweise Bewilligung ein- und ausgehender kontrollierter Lieferungen der Staatsanwaltschaft.

Absatz 3

Für kontrollierte Lieferungen gelten die Verfahren der Zollbehörden des ersuchten Mitgliedstaates. Eine eigene Überwachung der Weiterlieferung durch die Bediensteten des Aufgriffstaates etwa aus Gründen der Dringlichkeit ist ausdrücklich nicht gestattet. Dieser Artikel schafft keine Rechtsgrundlage für einen grenzüberschreitenden Einsatz von Zollbediensteten. Sollte es im Einzelfall bei einer Verschiebung des Übergabepunktes notwendig werden, dass die beteiligten Bediensteten zeitweilig grenzüberschreitend zum Einsatz kommen, sind in analoger Anwendung die Vorschriften und Beschränkungen über die grenzüberschreitende Observation anzuwenden.

Absatz 4

Dieser Absatz ermöglicht es den Zollbehörden, die Verbotsware ganz oder teilweise durch eine Nachbildung der Ware zu ersetzen, um das Verlustrisiko oder die sonstigen Transportrisiken, etwa bei gefährlichem Nuklearmaterial, auszuschließen.

Zu Artikel 23 – Verdeckte Ermittlungen

Durch diesen Artikel wird der grenzüberschreitende Einsatz von verdeckten Ermittlern ermöglicht. Ein verdeckter Ermittler ist ein Amtsträger, der unter einer auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) zur Informationsgewinnung im Täterumfeld eingesetzt wird. Das Übereinkommen gestattet den verdeckten Einsatz von Beamten der Zollverwaltung sowie von Beamten, die im Auftrag der Zollbehörden handeln. Damit ist sichergestellt, dass zum Beispiel Polizeibeamte im Wege der Amtshilfe für die Zollverwaltung nach Artikel 23 des Übereinkommens tätig werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten waren sich beim Abschluss des Neapel-II-Übereinkommens einig, dass dieser Artikel nicht den Einsatz von Vertrauenspersonen, so genannten V-Männern, umfassen soll. Da die Einwirkungsmöglichkeiten der Zollverwaltungen auf diese privaten Informanten nur in begrenztem Umfang bestehen, sollte ihnen ein grenzüberschreitender Einsatz nicht ermöglicht werden.

Die verdeckte Ermittlung gehört zu den wirksamsten Methoden der Verbrechensbekämpfung. Es soll damit insbesondere das Eindringen „in das Innere der kriminellen Organisation“ erreicht werden. Nach bisheriger Rechtslage war ein grenzüberschreitendes Tätigwerden verdeckt arbeitender Ermittler nur in Einzelfällen und nicht in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich. Auch das Schengener Durchführungsübereinkommen lässt diese Ermittlungstechnik nicht zu. In der Praxis mussten selbst aussichtsreiche Ermittlungen dieser Art abgebrochen werden, wenn der Täterkreis seine Aktivitäten ins Ausland verlagert oder dort fortgesetzt hat. Eine Übernahme der Ermittlungen durch verdeckt arbeitende Bedienstete des anderen Mitgliedstaates kommt wegen dem im Täterumfeld aufgebauten Vertrauensverhältnis in der Regel nicht in Betracht. Die rechtlichen Grenzen dieser Ermittlungsmethode sind in Täterkreisen bekannt und können gezielt zur Enttarnung von verdeckt arbeitenden Bediensteten ausgenutzt werden. Wenn ein verdeckter Ermittler jede Kontaktaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ablehnt, wird dies verdächtig erscheinen und der Glaubwürdigkeit der veränderten Identität schaden. Da die Täter hingegen die Freizügigkeit des Binnenmarkts für ihre Zwecke nutzen können, ist die Beschränkung der verdeckt arbeitenden Ermittlungskräfte auf einen Mitgliedstaat nicht mehr zeitgemäß.

Absatz 1

Auf Antrag kann die ersuchte Behörde den Einsatz eines verdeckten Ermittlers auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet gestatten. Wie sich aus der Formulierung „kann … gestatten“ ergibt, handelt es sich nicht um eine zwingende Vorschrift, der Einsatz wird vielmehr in das Ermessen des Staates gestellt, in dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Der grenzüberschreitende Einsatz der verdeckten Ermittler kommt allein in den Fällen in Betracht, in denen diese Form der Informationsgewinnung im ersuchenden Mitgliedstaat bereits aufgenommen wurde und sich im Zuge der Ermittlungen die Notwendigkeit zu einzelnen Kontaktaufnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ergibt.

Das grenzüberschreitende Tätigwerden setzt immer einen vorhergehenden Antrag beim ersuchten Mitgliedstaat voraus, es wurden ausdrücklich keine spontanen Ermittlungen etwa aus Gründen der Dringlichkeit gestattet. Außerdem soll diese Ermittlungsmaßnahme nur dann ergriffen werden, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplanten Ermittlungsmaßnahmen wesentlich erschwert würde (Subsidiaritätsklausel). Schließlich sind die verdeckten Ermittler im grenzüberschreitenden Einsatz auf das Sammeln von Informationen und Herstellen von Täterkontakten beschränkt. Die Abwicklung von Scheinkäufen und fingierten Übergaben sind jedoch zulässig, da diese Handlungen ein wichtiger Bestandteil der verdeckten Ermittlungsmaßnahme sind.

Absatz 2

Dieser Absatz stellt klar, dass sich die Einsätze der verdeckten Ermittler im anderen Mitgliedstaat auf einzelne, zeitlich begrenzte Operationen beschränken sollen. Eine Verlagerung des Ermittlungsschwerpunktes unter dauerhaftem Einsatz der genannten Personen im ersuchten Mitgliedstaat ist nicht zulässig.

Einsätze dieser Art bedürfen einer engen Kooperation zwischen den Behörden des ersuchten und des ersuchenden Mitgliedstaates. Diese Aufgabe wird in der Bundesrepublik Deutschland das Zollkriminalamt als zentrale Koordinierungsstelle im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens übernehmen.

Absatz 3

Der Einsatz des verdeckten Ermittlers richtet sich in vollem Umfang nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungsmaßnahme stattfinden soll. Diese Ermittlungsmethode greift besonders tief in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ein und erfordert deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen eine sorgfältige und klare Regelung. In der Bundesrepublik Deutschland finden die §§ 110a bis 110e Strafprozessordnung (StPO) Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass verdeckte Ermittler nach der StPO nur im repressiven Bereich und nur zur Aufklärung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung eingesetzt werden dürfen. Dies ist bei der Anwendung des Neapel-II-Übereinkommens, insbesondere des Deliktkatalogs aus Artikel 19 Abs. 2, zu berücksichtigen. Der Einsatz verdeckter Ermittler muss auch im Zollbereich auf Fälle der Schwerkriminalität beschränkt bleiben. Die Entscheidung über den Einsatz obliegt der Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Richter. Die Subsidiaritätsklausel des § 110a Abs. 1 Satz 3 StPO ist ebenfalls zu beachten. Bei der Datenerhebung durch verdeckte Ermittler ist zwingend auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikels 25 dieses Übereinkommens, insbesondere auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle, sowie auf die Grundsätze der Datenrichtigkeit und Zweckbindung zu achten.

Absatz 4

Dieser Absatz verpflichtet die Behörden des ersuchten Staates zu den notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und zum Schutz der eingesetzten Zollbediensteten. Insbesondere bei Schein- und Probeaufkäufen entsteht eine erhebliche Gefährdung für den verdeckten Ermittler. Neben einem wirksamen Personenschutz wird es in der Regel auch erforderlich sein, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Verlust des zur Vorspiegelung einer Kaufabsicht vorgezeigten Geldes auszuschließen.

Absatz 5

Dieser Absatz ermöglicht ein „opting out“ einzelner Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 24 – Besondere gemeinsame Ermittlungsteams

Der Einsatz besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams kommt in den Fällen in Betracht, in denen für eine gewisse Dauer eine intensive Zusammenarbeit der Bediensteten mehrerer Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Arbeitsstab notwendig ist, um ein bestimmtes Ermittlungsziel zu erreichen. Wegen des erheblichen logistischen Aufwandes, der mit der Bildung einer internationalen Sonderkommission verbunden ist, rechtfertigt sich diese Maßnahme nur in den Fällen, in denen besonders schwierige Ermittlungen durchzuführen sind, die eine gleichzeitige und abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

Durch das Neapel-II-Übereinkommen können nunmehr auch im Bereich der repressiven Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften grenzüberschreitende Ermittlungsteams eingerichtet werden. Dabei kann auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die bereits im Bereich der ersten Säule der Europäischen Union durch vergleichbare Formen der Zollzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemacht wurden. Hier koordiniert die Europäische Kommission beziehungsweise das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“) die administrativen Ermittlungen der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97.

Absatz 1

Auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, besteht für die betroffenen Mitgliedstaaten keine Verpflichtung, der Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams zuzustimmen. Nach Satz 1 ist ein Einvernehmen zwischen den Teilnehmerstaaten erforderlich.

Satz 2 unterscheidet grundsätzlich zwei Fallgruppen, in denen der Einsatz eines gemeinsamen Ermittlungsteams in Frage kommt:

– zur Aufklärung eines konkreten Ermittlungsfalls in Bezug auf einen Täter oder eine Tätergruppe,
– zur Koordinierung einer gemeinsamen Sonderaktion, um schwerpunktmäßig für einen bestimmten Zeitraum die Fahndungskapazitäten auf eine besondere Art oder Methode von Zuwiderhandlungen zu konzentrieren. Damit können, auch unter Einschluss aller Mitgliedstaaten, Informationen zentral ausgewertet und für Einzelfälle nutzbar gemacht werden.

Absatz 2

In diesem Absatz werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams festgelegt.

Die Regelung in Buchstabe a stellt sicher, dass diese Sonderkommission nur zu einem bestimmten Zweck und nur für einen bestimmten Zeitraum gebildet werden. Die Einrichtung einer dauerhaften Institution ist nicht zulässig.

Schließlich wird in den Buchstaben b bis d bestimmt, dass die gemeinsamen Ermittlungsteams an das Recht des Einsatzortes gebunden sind und der Leitung und Organisationsgewalt dieses Mitgliedstaates unterliegen.

Absatz 3

Die gemeinsamen Ermittlungsteams verfügen über keine Eingriffsbefugnisse. Dies beeinträchtigt die Arbeit der Sonderkommissionen aber nicht, da deren Aufgaben nur im Leitungsbereich und nicht in der Durchführung von operativen Einzelmaßnahmen liegen.

Titel V – Datenschutz

Zu Artikel 25 – Datenschutz für den Datenaustausch

Dieser Artikel enthält datenschutzrechtliche Regelungen, die den Datenaustausch zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten betreffen. Da die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union keine Anwendung findet, war die Aufnahme bereichsspezifischer Datenschutzregelungen im Neapel-II-Übereinkommen erforderlich.

Absatz 1

Nach diesem Absatz sind die Zollverwaltungen verpflichtet, in jedem Einzelfall dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen. Dabei ist mindestens das Schutzniveau einzuhalten, das in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des

Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) niedergelegt wurde. Die Mitgliedstaaten sind jedoch befugt, einen strengeren Datenschutz zu gewährleisten. Die Bedeutung des nationalen Datenschutzes wird auch in der Schlussbestimmung des Artikels 28 Abs. 1 dieses Übereinkommens deutlich, wonach die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Amtshilfe aus Gründen des Datenschutzes verweigern können. Letztlich geht das Neapel-II-Übereinkommen von dem Grundsatz aus, dass jeder Mitgliedstaat selbst für den optimalen und seinem nationalen Recht entsprechenden Datenschutz verantwortlich ist. In Absatz 2 werden aber Mindeststandards genannt.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Reihe von besonderen Datenschutzbestimmungen, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu beachten sind.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Neapel-II-Übereinkommens gelten unbeschadet des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vom 26. Juli 1995 („ZIS-Übereinkommen“). Das ZIS-Übereinkommen regelt die Errichtung eines elektronischen Zollinformationssystems zum automatisierten Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Soweit im Rahmen der Zollzusammenarbeit nach dem Neapel-II-Übereinkommen Daten in dieses Zollinformationssystem eingegeben oder aus diesem abgerufen werden, sind allein die spezielleren Datenschutzbestimmungen des ZIS-Übereinkommens anzuwenden. Die in diesem Absatz niedergelegten Vorschriften zum Datenschutz sind jedoch einschlägig, wenn personenbezogene Daten im Wege der Amtshilfe oder aufgrund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit übermittelt werden, ohne dass eine Einspeicherung in das Zollinformationssystem (ZIS) erfolgt. Auf die Art der Datenübertragung, ob konventionell oder automatisch, kommt es grundsätzlich nicht an. Dieser Absatz gilt zum Beispiel auch dann, wenn Daten, die im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen mitgeteilt wurden, in ein nationales elektronisches Datenspeichersystem eingegeben werden.

Buchstabe a

Dieser Unterabsatz nimmt hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung auf den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Anwendungsbereich des Übereinkommens Bezug. Daten dürfen also nur zur Verhinderung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollvorschriften sowie zur Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften ausgetauscht werden. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, die einem hohen Schutzniveau unterliegen, ist auf die Erforderlichkeit der Datenerhebung und -verarbeitung genau zu achten. Der Unterabsatz stellt aber klar, dass die mitgeteilten Daten an alle Stellen, die mit der Verfolgung und Bekämpfung der Zollzuwiderhandlung befasst sind, weitergegeben werden dürfen. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nicht generell untersagt, sie ist jedoch nur mit Billigung des Auskunft gebenden Mitgliedstaates zulässig.

Buchstabe b

Der Staat, der die Daten mitteilt, ist grundsätzlich auch für deren Richtigkeit und Aktualität verantwortlich. Werden nach der Übermittlung Fehler festgestellt, muss der Empfängerstaat entsprechend informiert werden, so dass die Daten berichtigt oder gelöscht werden können. Die Berichtigungspflicht ergibt sich für gespeicherte Daten nach deutschem Recht aus § 20 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Buchstabe c

Die Berichtigungspflicht der datenverarbeitenden Zollbehörde korrespondiert mit dem Berichtigungsanspruch des Betroffenen. Das BDSG enthält in § 20 eine vergleichbare subjektive Rechtsposition.

Buchstabe d

Der Datenaustausch ist aktenkundig zu machen. Es soll dadurch die notwendige Transparenz und Nachprüfbarkeit aus der Sicht des Betroffenen sichergestellt werden.

Buchstabe e

Dieser Unterabsatz normiert den unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unabdingbaren Auskunftsanspruch des Betroffenen. Die Auskunftserteilung darf nur dann abgelehnt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Nichtweitergabe der Informationen überwiegt. Der Inhalt des Anspruchs richtet sich gegenüber den deutschen Zollbehörden nach § 19 BDSG, sofern es sich um gespeicherte Daten handelt. Vor der Auskunftserteilung muss der übermittelnden Behörde des anderen Mitgliedstaates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regelung beugt der Gefahr vor, dass durch die unkoordinierte Weitergabe von Informationen an die Betroffenen Ermittlungshandlungen im anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt oder vereitelt werden.

Buchstabe f

Nach dieser Vorschrift haftet der Gebietsstaat in vollem Umfang gegenüber den Betroffenen, wenn durch die Datenübermittlung ein Schaden entsteht. Ein Rückgriff auf den anderen Mitgliedstaat ist selbst dann ausgeschlossen, wenn dieser Daten entgegen den Vorgaben des Neapel-II-Übereinkommens unrichtig übermittelt hat. Die Voraussetzungen der Haftung richten sich nach nationalem Recht. In der Bundesrepublik Deutschland kommt § 7 BDSG zur Anwendung.

Buchstabe g

Bei der Entscheidung über die Dauer der Aufbewahrung von übermittelten Daten ist der datenschutzrechtliche Grundsatz der „Erforderlichkeit“ der Datennutzung zu beachten. Eine vergleichbare Bestimmung bezogen auf gespeicherte Daten findet sich in § 20 Abs. 2 BDSG.

Buchstabe h

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Daten nicht weniger geschützt werden als die eigenen nationalen Daten.

Buchstabe i

Kontrollorgan für den Datenschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der auch bei der Anwendung des Neapel-II-Übereinkommens seine Aufgaben wahrnehmen wird.

Absatz 3

Dieser Absatz verweist bezüglich des Begriffs „Verarbeitung personenbezogener Daten“ auf die europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995.

Titel VI – Auslegung des Übereinkommens

Zu Artikel 26 – Gerichtshof

Dieser Artikel befasst sich mit der Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Verhältnis zu diesem Übereinkommen. Neben einem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Neapel-II-Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten und der Kommission wurde ein fakultatives Vorabentscheidungsverfahren für die nationalen Gerichte vorgesehen. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem durch den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 neu geschaffenen Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union. Die Mitgliedstaaten sind an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden.

Absatz 1

Nach dieser Bestimmung ist der EuGH anlässlich von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten zuständig für die Entscheidung über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens. Voraussetzung ist, dass zunächst der Rat der Europäischen Union im Wege eines Vorverfahrens mit der Sache befasst wird. Erst wenn diesem keine Streitbeilegung gelingt, ist nach Ablauf von sechs Monaten eine Befassung des Gerichtshofs zugelassen.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem Absatz 1 mit dem Unterschied, dass eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission einerseits und einem oder mehreren Mitgliedstaaten andererseits Anlass zur Streitentscheidung gibt. Ein Vorverfahren vor dem Rat ist nicht vorgesehen, diese Mittlerfunktion übernimmt die Kommission selbst. Der EuGH kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die eine Partei der anderen eine Mitteilung über den Streitfall gemacht hat, mit der Sache befasst werden. Der Begriff „Mitteilung“ ist so zu verstehen, dass für den Beginn der Frist kein förmlicher Akt erforderlich ist, sondern ein einfaches Schreiben ausreicht.

Absätze 3 bis 5

Diese Absätze eröffnen die grundsätzliche Möglichkeit zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens. Allerdings bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die Anwendbarkeit und die Modalitäten dieser Bestimmungen durch besondere Erklärungen selbst festzulegen (Möglichkeit des „opting-in“). Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 des Artikels 35 EUV. Beim Vorabentscheidungsverfahren legt ein Gericht der Mitgliedstaaten eine konkrete Fragestellung dem EuGH vor, so dass dieser über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts entscheiden kann. Dieses aus Artikel 234 (177) des EG-Vertrages in die dritte Säule übernommene Verfahren sichert in besonderem Maße die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in Europa.

Die innerstaatlichen Grundlagen für ein Verfahren gemäß den Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 26 sind mit dem EuGH-Gesetz geschaffen worden, das über Artikel 2 auch für das Neapel-II-Übereinkommen für anwendbar erklärt wird. Damit wird allen innerstaatlichen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, im Zusammenhang mit der Durchführung des Neapel-II-Übereinkommens ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof anzustrengen. Mit dem Verweis auf das EuGH-Gesetz werden letztinstanzliche Gerichte sogar verpflichtet, den Rechtsstreit auszusetzen und eine Klärung beim EuGH herbeizuführen, wenn sich in einem schwebenden Verfahren eine Streitfrage im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen ergibt.

Absatz 6

Verfahrensrechtlich wird eine Vorlage nach dem Neapel-II-Übereinkommen beim EuGH den Vorabentscheidungsverfahren im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gleichgestellt.

Absatz 7

Auch Mitgliedstaaten, die eine Zuständigkeit des EuGH im Wege der Vorabentscheidung nicht akzeptieren, können zu einem dem Gerichtshof vorgelegten Gegenstand Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Absatz 8

Der Vorbehalt zugunsten der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berücksichtigt die nationalen Souveränitätsinteressen in diesem sensiblen Bereich. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit obliegt den Mitgliedstaaten selbst. Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind autonom auszulegen.

Titel VII – Durchführung und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 27 – Vertraulichkeit

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden, sofern sie dem Ermittlungsgeheimnis unterliegen. Der Geheimnisschutz ist in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Parteien zu gewährleisten.

Zu Artikel 28 – Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

Dieser Artikel enthält einen speziellen „ordre public“-Vorbehalt für den Bereich des Neapel-II-Übereinkommens. Er bezieht sich auf alle Arten der Amtshilfe nach dem Übereinkommen und somit auch auf die „Besonderen Formen der Zusammenarbeit“ nach Titel IV. Die Zusammenarbeit kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, zum Schutz wesentlicher nationaler Interessen oder dann verweigert werden, wenn die gewünschte Maßnahme in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung steht. Die Entscheidung, wann die Zollzusammenarbeit aus diesen Gründen verweigert werden soll, obliegt dem betreffenden Mitgliedstaat selbst. Zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe kann wegen der Vergleichbarkeit des Normzwecks auch Artikel 30 EGV mit der dortigen „ordre public“-Dogmatik herangezogen werden.

Die Begründungspflicht bei Ablehnung der Amtshilfe nach Absatz 2 dieses Artikels ist zu beachten.

Zu Artikel 29 – Ausgaben

Dieser Artikel enthält den Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten im Normalfall die Kosten für die gegenseitige Amtshilfe oder Zollzusammenarbeit jeweils selbst tragen. Lediglich externe Aufwendungen, die vom ersuchten

Staat tatsächlich verauslagt werden mussten, etwa für Sachverständige, Dolmetscher oder Zeugenvernehmungen, können geltend gemacht werden. Bei besonders kostenintensiven Einsätzen ist eine vorherige Absprache und Einigung über die Kostenlast vorgesehen.

Zu Artikel 30 – Vorbehalte

Dieser Artikel stellt klar, dass nur bei der Nacheile, der grenzüberschreitenden Observation und beim Einsatz verdeckter Ermittler nationale Vorbehalte zu diesem Übereinkommen zulässig sind. Bei der kontrollierten Lieferung sind keine Ausnahmen vorgesehen.

In Absatz 2 und 3 dieses Artikels wird bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, durch nationale Vorbehalte im Zusammenhang mit dem Neapel-II-Übereinkommen bereits bestehende bilaterale oder multilaterale Regelungen wieder einzuschränken. Als Beispiel wird das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 genannt, dessen Vereinbarungen ausdrücklich unberührt bleiben sollen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind, nicht dadurch von den verbindlicheren Verpflichtungen dieses Übereinkommens entbunden werden können, dass sie die weniger verbindlichen Verpflichtungen des Neapel-II-Übereinkommens eingehen.

Zu Artikel 31 – Territorialer Geltungsbereich

Dieser Artikel beschränkt den territorialen Geltungsbereich des Übereinkommens auf das Zollgebiet der Gemeinschaft. Die vollständige Definition des Zollgebiets der Gemeinschaft ist in Artikel 3 Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992) enthalten.

Zu Artikel 32 – Inkrafttreten

Das Neapel-II-Übereinkommen bedarf nach Artikel K.3 Abs. 2 zweiter Anstrich Buchstabe c EUV der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts. Das Übereinkommen tritt nach Artikel 32 Abs. 3 90 Tage nach der Ratifizierung durch den letzten Mitgliedstaat in Kraft. Nach Artikel 32 Abs. 4 kann jeder Mitgliedstaat im Rahmen der Notifikation eine frühere Anwendung zwischen einzelnen Mitgliedstaaten unter Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips erklären. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Mit Inkrafttreten des Neapel-II-Übereinkommens wird das Neapel-I-Übereinkommen vom 7. September 1967 aufgehoben.

Zu Artikel 33 – Beitritt

Werden neue Mitgliedstaaten in die Europäische Union aufgenommen, so steht diesen auch das Neapel-II-Übereinkommen zum Beitritt offen. Als Rechtsakt der dritten Säule gehört das Übereinkommen zum gemeinsamen Besitzstand im Unionsrecht und ist deshalb von den Beitrittskandidaten ebenfalls zu ratifizieren. In diesem Artikel werden die Modalitäten des Beitritts und das Inkrafttreten des Übereinkommens für die neuen Mitgliedstaaten näher geregelt.

Zu Artikel 34 – Änderungen

Künftige Änderungen des Übereinkommens können von jedem Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, sie bedürfen aber eines Ratsbeschlusses und der nachfolgenden Ratifizierung durch alle Vertragsparteien.

Zu Artikel 35 – Verwahrer

Verwahrer des Neapel-II-Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. Er veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, den Beginn der Anwendung, die Erklärungen und Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifikationen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333